

1965	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1965	Nr. 72
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 65	Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 63-8; ändert Bundesgesetzbl. III 2030-1-3, 2030-1-4, 2030-5, 2036-1, 2036-5, 2037-4, 2037-6, 215-7, 215-8, 2330-2, 603-5, 612-7, 612-8, 612-14-7, 640-7, 780-3, 8052-1, 820-1, 822-1, 830-6, 85-1; hebt auf Bundesgesetzbl. III 612-7-2, 612-7-2a, 612-7-2b, 612-7-2c, 612-7-2d; betrifft Bundesgesetzbl. III 2030-2, 251-1, 251-4, 912-2, 912-3</i>	2065
15. 12. 65	Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2037-1</i>	2073
15. 12. 65	Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2037-5</i>	2091
14. 12. 65	Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 925-6</i>	2093
14. 12. 65	Verordnung über den Hufbeschlagnahme (Hufbeschlagnahmeverordnung) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7112-1-1; hebt auf Bundesgesetzbl. III 7112-1-1</i>	2095
16. 12. 65	Zehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Zehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9232-1-10; hebt auf Bundesgesetzbl. III 9232-1-8</i>	2100
17. 12. 65	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-2-4</i>	2101
17. 12. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 822-4-2</i>	2104
18. 12. 65	Verordnung über die Urheberrolle <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 440-1-3</i>	2105
18. 12. 65	Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 440-8-1</i>	2106
18. 12. 65	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9232-1</i>	2109
20. 12. 65	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-11</i>	2110
20. 12. 65	Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1966 <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 604-2-2</i>	2111
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Verkündungen im Bundesanzeiger		2112

Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz)

Vom 20. Dezember 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 63-8¹⁾

In Erkenntnis der Notwendigkeit, die Finanzlage des Bundes im Rahmen einer mehrjährigen Dringlichkeitsordnung mit dem Ziel zu festigen, den Spielraum für eine aktive Konjunkturpolitik über einen ausgeglichenen Haushalt des Bundes zu gewährleisten und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Stabilerhaltung von Währung und

Kaufkraft bei Aufrechterhaltung optimaler Vollbeschäftigung sicherzustellen, hat der Deutsche Bundestag als ersten Schritt das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr

§ 7 Satz 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädig-

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-1-3, 2030-1-4, 2030-5, 2036-1, 2036-5, 2037-4, 2037-6, 215-7, 215-8, 2330-2, 603-5, 612-7, 612-8, 612-14-7, 640-7, 780-3, 8052-1, 820-1, 822-1, 830-6, 85-1; hebt auf 612-7-2, 612-7-2a, 612-7-2b, 612-7-2c, 612-7-2d; betrifft 2030-2, 251-1, 251-4, 912-2, 912-3

ten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr²⁾ vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978) erhält folgende Fassung:

„Der erste Teilbetrag wird nach Ablauf eines Monats nach unanfechtbarer Feststellung des Erstattungsbeitrages, die weiteren Teilbeträge werden jeweils am 1. Juli der folgenden Jahre fällig.“

Artikel 2

Verkehrsinanzgesetz 1955

Abschnitt III Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Verkehrsinanzgesetzes 1955³⁾ vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), — Gasölbetriebsbeihilfe für die gewerbliche Wirtschaft — findet bis auf weiteres hinsichtlich des Gasölverbrauchs nach dem 31. Dezember 1965 keine Anwendung.

Artikel 3

EWG-Anpassungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung der deutschen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt⁴⁾ vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1201) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird hinter dem Wort „Anpassungsbeihilfen“ eingefügt: „für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 in Höhe von 770 Millionen Deutsche Mark, ab dem Rechnungsjahr 1968“.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 4 Satz 1 am 1. Januar 1966 in Kraft. § 2 Abs. 4 Satz 1 tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.“

Artikel 4

Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Das Reichsknappschaftsgesetz⁵⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1349), wird wie folgt geändert:

In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Hälfte“ durch „40 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Mutterschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung und des Änderungsgesetzes vom 24. August 1965

1. Das Mutterschutzgesetz⁶⁾ vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69), geändert durch § 72

²⁾ Bundesgesetzbl. III 830-6

³⁾ Bundesgesetzbl. III 912-2

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 780-3

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 822-1

⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 8052-1

Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Hat die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 vor dem 1. Januar 1966 begonnen, verbleibt es beim bisherigen Recht.“

b) In § 13 Abs. 1 werden die Worte „und während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft“ ersetzt durch die Worte „und während der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume“.

c) § 13 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.

d) Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Freizeit für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe des § 195c der Reichsversicherungsordnung erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.“

2. Die Reichsversicherungsordnung⁷⁾ wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird folgender § 195c eingefügt:

„§ 195c

(1) Die Versicherte hat während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft, Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen; das Nähere über die Gewähr für ausreichende und zweckmäßige ärztliche Betreuung sowie über die dazu erforderlichen Aufzeichnungen und Bescheinigungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung regelt der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen im Rahmen seiner Richtlinien (§ 368p).

(2) Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.“

b) In § 205a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „§ 195a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „§ 195a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 195c“.

c) In § 368 Abs. 2 werden nach den Worten „zu ihnen gehören auch“ die Worte „ärztliche Betreuung bei Mutterschaft“ eingefügt.

d) § 205d wird aufgehoben.

⁷⁾ Bundesgesetzbl. III 820-1

3. In Artikel 3 § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) wird der letzte Halbsatz „die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.“ durch die Halbsätze „Artikel 1 Nr. 1, 4, 5, 6 Buchstabe a und c, Nr. 7 bis 9, 10 Buchstabe a, b und d, Nr. 11 und 12 sowie Nr. 18 bis 26 mit Wirkung vom 1. Januar 1966, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.“ ersetzt.
4. Die Nummern 1 und 2 treten mit Ablauf des Kalenderjahres 1966 außer Kraft.

Artikel 6

Aussetzung von Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung

In den Kalenderjahren 1966 und 1967 ist der Bund nicht verpflichtet, aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung Zahlungen für die Vergangenheit zu leisten.

Artikel 7

Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz

§ 14 a Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes⁸⁾ vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 222), gilt in den Kalenderjahren 1966 und 1967 mit folgender Maßgabe:

Im ersten Halbsatz wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

Artikel 8

Bundeszuschüsse nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten zu vereinbaren, daß von den Bundeszuschüssen nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes im Rechnungsjahr 1966 ein Betrag von insgesamt 750 Millionen Deutsche Mark durch Zuteilung von Schuldbuchforderungen gegen den Bund begeben wird.

(2) Die Schuldbuchforderungen sind zu marktüblichen Bedingungen zu begeben und werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen. Die Schuldbuchforderungen dürfen vom Ersterwerber nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten zu vereinbaren, daß der Zinssatz für die auf Grund des § 10 Abs. 2

des Haushaltsgesetzes 1965 zugeteilten Schuldbuchforderungen ab 1. Januar 1966 bis auf 6,5 vom Hundert erhöht wird.

Artikel 9

Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen und von Bundeswasserstraßen durch Gesellschaften des privaten Rechts

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 Gesellschaften des privaten Rechts vertraglich mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 201), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), und mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben des Wasserstraßenbaues bis zur Höhe von insgesamt 350 Millionen Deutsche Mark für jedes Rechnungsjahr zu beauftragen.

Artikel 10

Straßenbaufinanzierungsgesetz

Die Zweckbindung nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960⁹⁾ (Bundesgesetzbl. I S. 201) in der Fassung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) gilt im Rechnungsjahr 1966 mit der Maßgabe, daß das Aufkommen an Mineralölsteuer bis zum Betrage von 3 500 000 000 Deutsche Mark für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden ist.

Artikel 11

Zweites Wohnungsbaugesetz

- § 19 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1617) findet für die Rechnungsjahre 1965 und 1966, § 20 Abs. 1 bis 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes findet für das Rechnungsjahr 1966 in Höhe eines Einnahmebetrages von 62 000 000 Deutsche Mark keine Anwendung.
- § 125 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes¹⁰⁾ in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) erhält folgende Fassung:

„§ 125 a

Geltung im Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt, vorbehaltlich des Absatzes 2, nicht im Saarland.

(2) § 19 a sowie § 19 Abs. 2 und 3, soweit dieser nach § 19 a entsprechend anzuwenden ist, finden auch im Saarland Anwendung.“

Artikel 12

Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

- Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen¹¹⁾ gilt bis zum 31. Dezember 1966

⁹⁾ Bundesgesetzbl. III 912-3

¹⁰⁾ Bundesgesetzbl. III 2330-2

¹¹⁾ Bundesgesetzbl. III 2036-1

⁸⁾ Bundesgesetzbl. III 85-1

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) weiter mit der Maßgabe, daß in § 35 Abs. 4 letzter Satz die Worte „31. Dezember 1965“ durch die Worte „31. Dezember 1966“ ersetzt werden.

2. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965¹²⁾ (Bundesgesetzblatt I S. 1203) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

- a) In Artikel II § 4 die Worte „31. Dezember 1966“ durch die Worte „31. Dezember 1967“,
- b) in Artikel II § 5 die Worte „30. Juni 1966“ durch die Worte „30. Juni 1967“,
- c) in Artikel II § 6 Abs. 1 die Worte „31. Dezember 1967“ durch die Worte „31. Dezember 1968“,
- d) in Artikel VI Abs. 1 die Worte „1. Januar 1966“ durch die Worte „1. Januar 1967“,
- e) in Artikel VI Abs. 2 die Worte „31. Dezember 1966“ durch die Worte „31. Dezember 1967“ und die Worte „1. Januar 1966“ durch die Worte „1. Januar 1967“.

3. Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) erst ab 1. Januar 1967.

Artikel 13

Beamtenrechtliche und besoldungsrechtliche Vorschriften

1. Das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften¹³⁾ vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) wird wie folgt geändert:

- a) Artikel VI wird wie folgt geändert:

In § 5a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland¹⁴⁾ werden die Worte „31. Dezember 1965“ durch die Worte „31. Dezember 1966“ ersetzt.

- b) Artikel X wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anträge, die bis zum 31. Dezember 1967 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.“

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „31. Dezember 1967“ durch die Worte „31. Dezember 1968“ und in Absatz 2 die Worte „31. Dezember 1966“ durch die Worte „31. Dezember 1967“ ersetzt.

- c) Dem Artikel XI § 2 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine dem § 1 Nr. 3 entsprechende Landesvorschrift darf nicht vor dem 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt werden.“

- d) In Artikel XIII werden nach den Worten „das Bundesbeamtengesetz“ die Worte „in der vom 1. Januar 1967 an geltenden Fassung“ eingefügt.

- e) Artikel XV wird wie folgt gefaßt:

„Artikel XV

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels II Nr. 4, der Artikel XI und XII am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Artikel II Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. September 1964, Artikel XI außer § 1 Nr. 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1966, Artikel XI § 1 Nr. 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1964 und Artikel XII mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.“

2. Artikel VII Satz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften¹⁵⁾ vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1024) erhält folgende Fassung:
„Artikel V tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.“

3. Das Bundesbeamtengesetz gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965¹⁶⁾ (Bundesgesetzbl. I S. 1776) erst ab 1. Januar 1967.

Artikel 14

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

1. In Artikel V Abs. 8 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes¹⁷⁾ vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) werden die Worte „31. Dezember 1965“ durch die Worte „31. Dezember 1966“ ersetzt.

2. Bis zum 31. Dezember 1966 gelten § 21a Abs. 3 und § 31 f Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1627) weiter; der Wortlaut der vorgenannten Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2073) gilt erst vom 1. Januar 1967 ab.

3. In Artikel VII Abs. 1 Nr. 9 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes¹⁸⁾ vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1210) werden die Worte „1. Januar 1966“ durch die Worte „1. Januar 1967“ ersetzt.

¹²⁾ Bundesgesetzbl. III 2036-5

¹³⁾ Bundesgesetzbl. III 2030-1-3

¹⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 2030-5

¹⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 2030-1-4

¹⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 2030-2

¹⁷⁾ Bundesgesetzbl. III 2037-4

¹⁸⁾ Bundesgesetzbl. III 2037-6

Artikel 15**Soldatenversorgungsgesetz**

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 4. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1461) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II Nr. 2 werden die Worte „1. Januar 1968“ durch die Worte „1. Januar 1969“, die Worte „31. Dezember 1966“ durch die Worte „31. Dezember 1967“ und die Worte „1. Januar 1966“ durch die Worte „1. Januar 1967“ ersetzt.
2. In Artikel IV Nr. 7 werden die Worte „1. Januar 1966“ durch die Worte „1. Januar 1967“ ersetzt.

Artikel 16**Leistungsförderungsgesetz**

§ 2 des Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz)¹⁹⁾ vom 22. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Jahr 1966 ist von der Mittelzuführung an das Sondervermögen ausgenommen.“

Artikel 17**Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl**

Artikel 12a Abs. 1 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl²⁰⁾ vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1042) erhält die folgende Fassung:

„(1) Werden aus einem Mineralölherstellungsbetrieb oder einem Steuerlager unter Anmeldung zur Versteuerung Leichtöle entnommen, die in diesem Betrieb oder Lager unter Steueraufsicht bis zum 31. Dezember 1966 durch Mischen von Leichtölen mit Methanol, Diisopropylbenzol, Diisobutylen oder anderen C₈-Olefinen, Triisobutylen, Tripropylen, Tetrapropylen, Propylenglykol, Aceton, Isopropanol oder Diisopropyläther oder mehreren dieser Stoffe hergestellt worden sind, so kann die Gesamtmenge dieser Stoffe, höchstens aber eine Menge von zweieinhalb Raumbunderteilen der im einzelnen Falle hergestellten Gemischmenge, von der Menge der zu versteuernden Leichtöle abgesetzt werden.“

Artikel 18**Selbstschutzgesetz, Schutzbaugesetz,
Gesetz über das Zivilschutzkorps**

1. Das Selbstschutzgesetz²¹⁾ vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1240) wird wie folgt geändert:

In § 72 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahl „1968“ ersetzt.

2. Das Schutzbaugesetz²²⁾ vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) wird wie folgt geändert:

In § 41 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahl „1968“ ersetzt.

3. In den Rechnungsjahren 1966 und 1967 sind
 - a) § 1 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 24, 25, 28 Abs. 2 und § 29 des Schutzbaugesetzes nicht anzuwenden,
 - b) § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Schutzbaugesetzes nur für solche Schutzräume anzuwenden, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen ist.
4. In den Rechnungsjahren 1966 und 1967 unterbleibt die Aufstellung eines Zivilschutzkorps nach dem Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782).

Artikel 19**Bundesentschädigungsgesetz**

Das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung²³⁾ vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes²⁴⁾ vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), und das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Die Aufwendungen für die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche nach diesen Gesetzen werden für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 auf jeweils 1 900 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.
2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vomhundertsätze für die Höhe der durch Geldleistungen in den Rechnungsjahren 1966 und 1967 zu erfüllenden Ansprüche festzusetzen. Ansprüche auf laufende Renten sowie Ansprüche auf Heilverfahren bleiben unberührt.

Artikel 20**Schaumweinsteuergesetz****§ 1**

Das Schaumweinsteuergesetz²⁵⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird

- a) in Absatz 1 Nr. 1 das Wort „eine“ durch die Zahl „1,50“,
- b) in Absatz 1 Nr. 2 die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,30“,

¹⁹⁾ Bundesgesetzbl. III 640-7

²⁰⁾ Bundesgesetzbl. III 612-14-7

²¹⁾ Bundesgesetzbl. III 215-8

²²⁾ Bundesgesetzbl. III 215-7

²³⁾ Bundesgesetzbl. III 251-1

²⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 251-4

²⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 612-8

- c) in Absatz 3 die Zahl „1,33“ durch die Zahl „2,00“ und
 d) in Absatz 4 die Zahl „0,26“ durch die Zahl „0,40“ ersetzt.

§ 2

(1) Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke, die sich zu Beginn des 1. Januar 1966 außerhalb eines Herstellungsbetriebs im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines Herstellers oder Händlers befinden, sind nachzuversteuern.

(2) Die Nachsteuer beträgt

1. für Schaumwein 0,50 DM für die ganze Flasche (0,75 Liter),
2. für schaumweinähnliche Getränke 0,10 DM für die ganze Flasche (0,75 Liter).

Für kleinere und größere Flaschen wird die Nachsteuer nach dem Verhältnis des Inhalts solcher Flaschen zu einer ganzen Flasche berechnet. Dabei werden Pfennig-Bruchteile auf volle Pfennig abgerundet. Für Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke, die sich nicht in Flaschen befinden, beträgt die Nachsteuer 0,67 DM und 0,14 DM für einen Liter.

(3) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des 1. Januar 1966. Steuerschuldner ist der Hersteller oder Händler (Absatz 1).

(4) Art und Menge der nachsteuerpflichtigen Erzeugnisse sind vom Steuerschuldner bis zum 14. Januar 1966 der Zollstelle, in deren Bezirk die Erzeugnisse lagern, schriftlich unter Angabe des Lagerorts zur Steuerfestsetzung anzumelden.

(5) Die Nachsteuer ist bis zum 25. Februar 1966 zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(6) Wer zu Beginn des 1. Januar 1966 nicht mehr als 200 ganze Flaschen (0,75 Liter) oder eine entsprechende Menge nachsteuerpflichtiger Erzeugnisse im Besitz hat, ist von der Nachsteuer befreit.

§ 3

Für Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke, die sich zu Beginn des 1. Januar 1966 außerhalb eines Herstellungsbetriebes befinden und für die eine bedingte Schaumweinsteuerschuld besteht, entsteht die Nachsteuerschuld bedingt. Die Anmeldepflicht gemäß § 2 Abs. 4 entfällt. Die Nachsteuerschuld wird zugleich mit der Schaumweinsteuerschuld unbedingt oder fällt zugleich mit ihr weg.

§ 4

(1) Für Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke, die sich zu Beginn des 1. Januar 1966 in einem Zollaufschublager befinden, entsteht mit ihrer Entnahme aus dem Lager eine Nachsteuerschuld nach Maßgabe des § 2 Abs. 2. Steuerschuldner ist der Lagerinhaber. Die Nachsteuerschuld wird mit der Schaumweinsteuerschuld fällig.

(2) § 2 Abs. 4 bis 6 findet keine Anwendung.

Artikel 21

Gesetz über das Branntweinmonopol

§ 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol²⁶⁾ vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Branntweinaufschlag ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.“

2. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

(1) Branntwein, den die Bundesmonopolverwaltung verwertet, unterliegt der Branntweinsteuer. Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Die Branntweinsteuer für ein Hektoliter Weingeist beträgt:

1. für Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen nachstehend genannten Zwecken 1 200 DM,
2. für unvergällten Branntwein, der Ärzten, Krankenhäusern, Apothekern für ärztliche, chirurgische oder pharmazeutische Zwecken zugeteilt wird 850 DM,
3. für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird, und für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet wird 600 DM,
4. für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig 50 DM,
5. für Branntwein
 - a) zur Herstellung von Branntwein-erzeugnissen, die ausgeführt werden,
 - b) zur Herstellung von Treibstoff,
 - c) zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu besonderen gewerblichen Zwecken 0 DM.

(3) Die Steuerermäßigung (Absatz 2 Nr. 2, 3, 4) und die Steuerbefreiung (Absatz 2 Nr. 5) sind bedingt durch die bestimmungsmäßige Verwendung des Branntweins und die Innehaltung der zu ihrer Sicherstellung angeordneten Maßnahmen.

²⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 612-7

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die in Absatz 2 genannten Verwendungszwecke näher zu erläutern und
 2. zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des in Absatz 2 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Branntweins nähere Anordnungen zu treffen.“
3. In § 151 wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„(2) Als weingeisthaltige Erzeugnisse gelten auch Weine, weinhaltige Getränke und dem Weine ähnliche Getränke, deren Weingeist ganz oder teilweise auf dem Zusatz von Alkohol beruht, ausgenommen Brennweine, die unter zollamtlicher Überwachung zur Herstellung von Weindestillat verwendet werden.“

4. § 152 erhält folgende Fassung:

„§ 152

(1) Der Monopolausgleich besteht in dem Unterschied zwischen dem regelmäßigen Branntweinverkaufspreis und dem Branntweingrundpreis (regelmäßiger Monopolausgleich). Von weingeisthaltigen Erzeugnissen, zu deren Herstellung, falls sie im Monopolgebiet erfolgt wäre, Branntwein zu einem ermäßigten Verkaufspreis hätte abgegeben werden dürfen, sowie von Äther und ätherhaltigen Erzeugnissen wird der Monopolausgleich in Höhe des Unterschiedes zwischen dem ermäßigten Branntweinverkaufspreis und dem Branntweingrundpreis erhoben (ermäßigter Monopolausgleich).

(2) Soweit Vergünstigungen nach § 105 gewährt werden oder gewährt worden sind, ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes der Monopolausgleich nach der Höhe der gewährten Ausfuhrvergütung oder nach der Höhe des Unterschiedes zwischen dem gezahlten Ausfuhrpreis und dem regelmäßigen oder ermäßigten Verkaufspreis zu bemessen, der im Zeitpunkt der Entstehung der Monopolausgleichschuld gilt.

(3) Der Monopolausgleich ist zu berechnen:

1. bei Branntwein und anderen als den in den Nummern 2 und 3 bezeichneten weingeisthaltigen Erzeugnissen von der in dem Branntwein und den weingeisthaltigen Erzeugnissen enthaltenen Weingeistmenge;
2. bei Weinen und dem Weine ähnlichen Getränken von der Weingeistmenge, die sich aus einem 14 Raumhundertteile übersteigenden Weingeistgehalt, bei weinhaltigen Getränken von der Weingeistmenge, die sich aus einem 10,5 Raumhundertteile übersteigenden Weingeistgehalt ergibt;
3. bei Brennweinen, die der amtlichen Überwachung entzogen worden sind, von der in den Brennweinen enthaltenen Weingeistmenge;
4. bei Äther und ätherhaltigen Erzeugnissen von der Weingeistmenge, die zur Herstellung des Äthers oder zur Herstellung des in den Er-

zeugnissen enthaltenen Äthers erforderlich ist. Dabei sind 1,7 Liter Weingeist für jedes volle Kilogramm Äther in Ansatz zu bringen.“

§ 2

(1) Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen Zwecken (§ 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) und die hieraus hergestellten Erzeugnisse, die sich zu Beginn des 1. Januar 1966 im freien Verkehr befinden, unterliegen einer Nachsteuer in Höhe von 200 Deutsche Mark für einen Hektoliter Weingeist; im Land Berlin beträgt die Nachsteuer 950 Deutsche Mark. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des 1. Januar 1966. Steuerschuldner ist der Hersteller oder Händler, der die nachsteuerpflichtigen Waren im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat. Die Nachsteuer ist bis zum 15. Tag des dritten Monats zu entrichten, der auf die Festsetzung der Steuer folgt. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Branntwein und die hieraus hergestellten Erzeugnisse, die dem regelmäßigen Monopolausgleich unterliegen und sich zu Beginn des 1. Januar 1966 in einem Zollaufschublager befinden, entsteht eine Nachsteuerschuld in Höhe von 200 Deutsche Mark für einen Hektoliter Weingeist. Die Nachsteuerschuld wird mit der Monopolausgleichschuld fällig.

(3) Art, Menge und Weingeistgehalt der nachsteuerpflichtigen Waren sind vom Steuerschuldner bis zum 14. Januar 1966 schriftlich unter Angabe des Lagerorts bei der Zollstelle anzumelden, in deren Bezirk die Waren lagern.

(4) Wer zu Beginn des 1. Januar 1966 nicht mehr als den Inhalt von 1000 0,7-Liter-Flaschen Trinkbranntwein im Besitz hat, ist von der Nachsteuer befreit.

(5) Für Branntwein zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), für den eine bedingte Branntweinsteuerschuld besteht, entsteht die Nachsteuerschuld bedingt. Die Anmeldepflicht nach Absatz 3 entfällt. Die Nachsteuerschuld wird zugleich mit der Branntweinsteuerschuld unbedingt oder fällt zugleich mit ihr weg.

Artikel 22

In der Anlage 2 des Dritten Überleitungsgesetzes²⁷⁾ in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 504) wird Nummer 5 gestrichen; Nummer 6 wird Nummer 5.

Artikel 23

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

²⁷⁾ Bundesgesetzbl. III 603-5

Artikel 24**Inkrafttreten**

Artikel 5 Nr. 1 und 2 sowie die Artikel 20, 21 und 22 treten mit Ausnahme von Artikel 21 § 1 Nr. 3 und 4 am 1. Januar 1966 in Kraft. Artikel 21 § 1 Nr. 3 und 4 tritt am 1. April 1966, im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 treten außer Kraft:

1. das Gesetz des Wirtschaftsrates zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol²⁸⁾ vom 21. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 103) in der Fassung, die sich aus dem Gesetz über die Steuerbefreiung von Branntwein zur Herstellung von Treibstoff vom 10. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 248) ergibt,
2. das Landesgesetz des Landes Baden zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol²⁹⁾ vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 2),
3. die Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol³⁰⁾ vom 28. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 39),
4. die Verordnung des Finanzministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol³¹⁾ vom 24. November 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 169),
5. die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des Bayerischen Kreises Lindau über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol³²⁾ vom 19. April 1949 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 16 vom 21. April 1949).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundespräsident
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

²⁸⁾ Bundesgesetzbl. III 612-7-2

²⁹⁾ Bundesgesetzbl. III 612-7-2 a

³⁰⁾ Bundesgesetzbl. III 612-7-2 c

³¹⁾ Bundesgesetzbl. III 612-7-2 b

³²⁾ Bundesgesetzbl. III 612-7-2 d

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Vom 15. Dezember 1965

Auf Grund des Artikels V des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1210) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der ab 1. Januar 1966 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der nachstehende Wortlaut des vorgenannten Gesetzes ergibt sich aus

der Fassung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1627),

Artikel V Abs. 8 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) und

Artikel I des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965.

Bei der Anwendung sind Artikel II des Zweiten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994) in der Fassung des Artikels III des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820), Artikel IV und VII des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955, Artikel II und V des Vierten Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1703), Artikel 3 des Fünften Änderungsgesetzes vom 30. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 870), Artikel II, V und VIII des Sechsten Änderungsgesetzes vom 18. August 1961 sowie Artikel III, IV und VII des Siebenten Änderungsgesetzes vom 9. September 1965 zu beachten.

Bonn, den 15. Dezember 1965

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Gesetz
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes*)**

in der Fassung vom 15. Dezember 1965

Inhaltsübersicht

	§§
I. Abschnitt: Personenkreis	1 bis 3
II. Abschnitt: Wiedergutmachungsanspruch	
1. Voraussetzungen und Ausschließungsgründe ...	5 bis 8
2. Umfang	
a) Beamte	9 bis 19
b) Berufssoldaten	20
c) Angestellte und Arbeiter	21 und 21 a
d) Nichtbeamtete Hochschulprofessoren und Privatdozenten	21 b
III. Abschnitt: Wiedergutmachungspflicht	22 bis 23
IV. Abschnitt: Verfahren	24 bis 27 a
V. Abschnitt: Zahlungsvorschriften	28 bis 30
VI. Abschnitt: Verwirkung	31
VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften	31 a bis 35
3 Anlagen	

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2037-1

I. Abschnitt**Personenkreis****§ 1**

(1) Wiedergutmachung nach diesem Gesetz erhalten Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) verfolgt und dadurch in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Als Angehörige des öffentlichen Dienstes gemäß Absatz 1 gelten auch Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), die

1. in der ehemaligen Freien Stadt Danzig oder im Saargebiet,
2. in den dem Deutschen Reich nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten, einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, zur Zeit der Angliederung im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn standen oder versorgungsberechtigt waren.

§ 2

(1) Zu dem Personenkreis des § 1 gehören

1. die geschädigten Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn stehenden Personen, die nicht die Rechtsstellung eines Beamten oder Angestellten hatten,
2. die geschädigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht,
3. die geschädigten Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger,
4. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen.

Den geschädigten Beamten (Nummern 1 und 4) werden die geschädigten nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen mit den sich aus § 21 b ergebenden Maßgaben gleichgestellt, wenn auf Grund der Umstände anzunehmen ist, daß sie hauptamtlich Hochschullehrer geworden wären; Entsprechendes gilt für Personen, denen nach der Habilitation die Lehrbefugnis (*venia legendi*) nicht erteilt worden ist.

Den im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn geschädigten Personen (Nummern 1 und 4) werden gleichgestellt

- a) Geschädigte, für die zur abgeschlossenen Ausbildung für ihren Beruf nach Bestehen der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung ein staatlicher Vorbereitungsdienst vorgeschrieben war und deren Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach bestandener Prüfung unterblieben ist,
- b) Geschädigte, die nach bestandener Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen nicht in den Schuldienst einberufen worden sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dort bezeichneten Personen, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie

1. bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren und dort geschädigt worden sind oder
2. nach dem Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererworben haben oder wiedererwerben.

Dies gilt auch für die Hinterbliebenen dieser Personen.

§ 2 a

(1) Den in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Personen stehen gleich die entsprechenden Angehörigen der

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind (Nichtgebietskörperschaften), und Verbände von Nichtgebietskörperschaften,
2. Verbände von Gebietskörperschaften,
3. in der Anlage 1 aufgeführten
 - a) außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes befindlichen,
 - b) aufgelösten Nichtgebietskörperschaften und Verbände von Nichtgebietskörperschaften,
4. in der Anlage 2 aufgeführten sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die vorgenannten Anlagen durch Rechtsverordnung zu ergänzen. Hierbei dürfen Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 noch keine Körperschaftsrechte hatten, nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Zusammenschluß anderer in diesem Zeitpunkt bereits bestehender Körperschaften gebildet worden sind oder wenn es sich um Nichtgebietskörperschaften in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten handelt und andere Nichtgebietskörperschaften der gleichen Art im Reichsgebiet am 30. Januar 1933 bereits Körperschaftsrechte hatten. Deutsche Einrichtungen und Verbände in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten dürfen berücksichtigt werden, wenn ihr in diesen Gebieten anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war. Im übrigen können solche sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand berücksichtigt werden, die den in der Anlage 2 aufgeführten rechtlich und hinsichtlich ihres öffentlichen Aufgabenkreises gleichgeartet sind.

(2) Ist eine Nichtgebietskörperschaft, ein Verband von Nichtgebietskörperschaften oder eine sonstige Einrichtung der öffentlichen Hand gemäß Absatz 1 vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufge-

gangen, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so stehen die in diese Einrichtung übernommenen und dort geschädigten Bediensteten den in Absatz 1 genannten Personen gleich. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebietskörperschaften, einer Nichtgebietskörperschaft, eines Verbandes von Nichtgebietskörperschaften oder einer sonstigen Einrichtung der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 von Amts wegen von einer Einrichtung, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllt, übernommen und dort geschädigt worden sind.

(4) Ist eine Einrichtung, die nicht in der Anlage 2 zu Absatz 1 Nr. 4 aufgeführt ist, in einer Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaft, einem Verband von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder in einer sonstigen Einrichtung der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 aufgegangen, so stehen die geschädigten Angehörigen dieser Einrichtung den Personen des Absatzes 1 gleich, wenn nach der Sachlage anzunehmen ist, daß sie ohne die Schädigung in den Dienst der vorgenannten Körperschaft, des Verbandes von Körperschaften oder der Einrichtung der öffentlichen Hand übernommen worden wären.

§ 2 b

(1) Die Ehefrau oder Kinder eines in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen oder eines in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehaltenen Geschädigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) erhalten Zahlungen nach Maßgabe des § 11 a, wenn ihnen im Falle des Todes des Geschädigten Witwen- oder Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden könnte. Sind solche Berechtigten nicht vorhanden, so treten an ihre Stelle sonstige Personen mit einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Geschädigten. Ausschließungsgründe gemäß § 8 gelten nur, soweit sie in der Person des Geschädigten vorliegen.

(2) Den in Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen Geschädigten können durch die oberste Dienstbehörde solche Geschädigte gleichgestellt werden, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen in Gewahrsam genommen sind oder werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anerkannt werden. Den in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen ihren Willen zurückgehaltenen Geschädigten können durch die oberste Dienstbehörde solche Geschädigte gleichgestellt werden, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gegen ihren Willen zurückgehalten werden.

§ 3

(1) Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn der Berechtigte (§§ 2, 2 b)

1. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder

2. nach diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat

a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder als früherer Häftling im Sinne des § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes oder

b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die zur Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht oder

c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn er vor Ablauf des 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in jetziges Ausland verlegt hatte oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt war, wobei Ausland nicht das zum Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gehörende, jetzt unter fremder Verwaltung stehende Gebiet ist, oder

d) als Sowjetzonenflüchtling nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes, sofern er als solcher anerkannt worden ist; gleichgestellt ist, wer aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen ist und bis zum 31. Dezember 1964 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat; § 3 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, aber im Wege der Familienzusammenführung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedürfen oder mindestens fünfundsechzig Jahre alt sind, können in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden. Als Familienzusammenführung ist die Aufnahme durch den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) oder durch Stief- oder Pflegekinder, an Kindes Statt Angenommene oder Schwiegerkinder anzusehen. Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder mindestens drei Jahre lang mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten.

(3) Geschädigten, die bei einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschädigt worden sind, deren Aufgaben ganz oder überwiegend von einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes weitergeführt werden, wird Wiedergutmachung

auch dann gewährt, wenn sie nach dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben. Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(4) Darüber hinaus wird versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, Wiedergutmachung dann gewährt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person des verstorbenen Geschädigten erfüllt waren; dies gilt auch, wenn der im Notaufnahmeverfahren zugezogene Geschädigte (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d Halbsatz 2) vor dem 31. Dezember 1964 verstorben ist.

§ 4

(aufgehoben)

II. Abschnitt

Wiedergutmachungsanspruch

1. Voraussetzungen und Ausschließungsgründe

§ 5

(1) Wiedergutmachung wird unter den in § 1 bezeichneten Voraussetzungen für folgende Schädigungen gewährt:

1. bei Beamten und Berufssoldaten
 - a) Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund Strafurteils,
 - b) Entfernung aus dem Dienst,
 - c) Entlassung ohne Versorgung oder mit gekürzter Versorgung,
 - d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
 - e) Versetzung in den Wartestand,
 - f) Versetzung in ein Amt oder auf einen Dienstposten mit niedrigerem Endgrundgehalt,
 - g) unterbliebene Beförderung, auch infolge Nichtzulassung zu vorgeschriebenen Prüfungen,
 - h) unterbliebene planmäßige Anstellung,
 - i) unterbliebene Berufung eines Beamten auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;
2. bei Versorgungsempfängern
 - a) Entziehung der Versorgungsbezüge,
 - b) Kürzung der Versorgungsbezüge;
3. bei Angestellten und Arbeitern
 - a) Entlassung,
 - b) vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - c) Ablehnung der Übernahme in das Beamtenverhältnis, obwohl die Voraussetzungen dafür bei Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze vorlagen,
 - d) Verwendung in einer Tätigkeit mit geringerer Vergütung oder geringerem Lohn,

e) unterbliebene Verwendung in einer Tätigkeit mit höherer Vergütung oder höherem Lohn;

4. bei nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen

Entziehung der Lehrbefugnis (venia legendi).

(2) Als Entlassung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Entziehung der Versorgungsbezüge oder Entziehung der Lehrbefugnis im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Maßnahmen, die die gleiche Folge kraft Gesetzes hatten. Als Entlassung gelten ferner

- a) bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den in § 1 Abs. 2 erwähnten Gebieten die Ablehnung der Weiterverwendung,
- b) bei Personen, deren Dienstverhältnis mit der Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung geendet hat, die Nichtübernahme als außerplanmäßiger Beamter,
- c) bei den in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen die Nichtübernahme in den staatlichen Vorbereitungsdienst oder in den öffentlichen Schuldienst.

Der Entziehung der Lehrbefugnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 wird es gleichgestellt, wenn die Lehrbefugnis nach der Habilitation nicht erteilt worden ist.

§ 6

Bei Maßnahmen auf Grund folgender Ausnahmegesetze wird vermutet, daß es sich um eine Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme im Sinne des § 1 gehandelt hat:

1. §§ 2 bis 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni, 20. Juli und 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389, 518, 655), vom 22. März, 11. Juli und 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 203, 604, 845) sowie Verordnung vom 16. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 666),
2. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sowie § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333), § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1524), § 2 der Siebenten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1751) und § 10 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 722),
3. §§ 57, 59, 71, 72 und 101 Abs. 2 letzter Satz des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39),
4. Nummer 72 Abs. 1 der Besoldungsvorschriften vom 15. Mai 1940 (Reichsbesoldungsblatt S. 139) in der Fassung vom 8. August 1943 (Reichsbesoldungsblatt S. 167),
5. Anhaltisches Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Verwaltung von öffentlichen

Körperschaften und Anstalten vom 23. Mai 1933 (Gesetzessammlung für Anhalt S. 72),

6. Hessische Verordnung zur Sicherung der Verwaltung in den Gemeinden vom 20. März 1933 (Hessisches Regierungsblatt S. 27).

§ 7

Ein Einverständnis des Geschädigten mit der schädigenden Maßnahme steht einer Wiedergutmachung nicht entgegen.

§ 8

(1) Ausgeschlossen von der Wiedergutmachung sind geschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die

1. Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder
2. den Nationalsozialismus gefördert haben oder
3. rechtskräftig wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt worden sind, die eine Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder den Verlust der Versorgungsbezüge nach sich gezogen hätte, es sei denn, daß das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist oder die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind oder
4. nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben.

Bei lediglich nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen kann ausnahmsweise Wiedergutmachung gewährt werden, wenn die Mitgliedschaft durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war, oder wenn der Geschädigte trotz der Mitgliedschaft den Nationalsozialismus aktiv bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

(2) Die Wiedergutmachung ist ferner ausgeschlossen, wenn eine gleiche Maßnahme aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen, die nicht mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang stehen, nach heutiger Rechtsauffassung gerechtfertigt gewesen wäre. Die Verheiratung einer Geschädigten ist kein beamten- oder tarifrechtlicher Grund im Sinne dieses Gesetzes.

2. Umfang

a) Beamte

§ 9

(1) Ein entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter (§ 5), der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, hat Anspruch auf bevorzugte Wiederanstellung, wenn er die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Dem Geschädigten ist die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, wenn er nicht entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre und nach dem 8. Mai 1945 seine Dienstlaufbahn im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte fortsetzen können. Für unterbliebene Anstellungen oder Beförderungen, die von der Ablegung einer Prüfung abhängig sind, ist ihm Gelegenheit zur nachträglichen Ablegung der Prüfung zu geben, wenn nicht im Hinblick auf das Lebensalter und die nachgewiesene Befähigung und Erprobung des Beamten für das höhere Amt auf die Ablegung der Prüfung verzichtet werden kann. Die Zeit zwischen der Entlassung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und der Wiederanstellung gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um Zeiten einer als Verfolgung anzusehenden oder bereits anerkannten Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), soweit diese nicht schon nach anderen Vorschriften erhöht anrechenbar sind. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich ferner um die bis zum 8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen in schwerer wirtschaftlicher Notlage verbrachte Zeit, soweit die gleiche Zeit nicht schon nach Satz 4 erhöht anrechenbar ist.

(3) Sind Planstellen der nach Absatz 2 erforderlichen Art bei dem Dienstherrn nicht vorgesehen, so kann der Geschädigte auch in einer Planstelle mit geringerem Endgrundgehalt innerhalb seiner Laufbahn wiederangestellt werden; er hat in diesem Falle Anspruch auf Dienstbezüge und Amtsbezeichnung, wie wenn er gemäß Absatz 2 angestellt worden wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die in den Wartestand versetzt worden sind (§ 5).

§ 10

(1) Bis zur Wiederanstellung (§ 9) erhält der Geschädigte als Ruhestandsbeamter das Ruhegehalt, das ihm zustehen würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten wäre; bei Hochschullehrern treten an die Stelle des Ruhegehaltes die Entpflichtetenbezüge. Unterbleibt die Wiederanstellung, weil der Geschädigte seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dienstunfähig geworden ist oder die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, so ist vom Beginn des auf den Eintritt der Dienstunfähigkeit oder die Erreichung der Altersgrenze folgenden Monats an das Ruhegehalt so zu bemessen, wie wenn er entsprechend seinem Wiedergutmachungsanspruch wiederangestellt und aus diesem Amt mit dem Ende des Monats, in dem die vorerwähnten Voraussetzungen eingetreten sind, in den Ruhestand getreten wäre. Unterbleibt die Wiederanstellung aus anderen beamtenrechtlichen Gründen, so verbleibt es bei dem Ruhegehalt gemäß Satz 1.

(2) Stimmt der Geschädigte einer Wiederanstellung nach § 9 Abs. 3 nicht zu, so ist er im Ruhestand zu belassen; er erhält alsdann als Ruhegehalt

bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit die Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt gemäß Absatz 1 Satz 1 bemessen wird.

(3) Ist dem Geschädigten nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung der Wiedergutmachungsentscheidung (§ 26) noch keine der Vorschrift des § 9 entsprechende Wiederanstellung angeboten worden, so erhält er von diesem Zeitpunkt an als Ruhegehalt die Dienstbezüge, die sich ergeben würden, wenn er entsprechend seinem Wiedergutmachungsanspruch wiederangestellt worden wäre. Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

§ 10 a

Ein Geschädigter (§ 9), der bis zur Wiederanstellung Anspruch auf Ruhegehalt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 hat, kann statt der Wiederanstellung die Belassung im Ruhestande beantragen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Wiedergutmachung zu stellen. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn dienstliche Gründe die alsbaldige Wiederaufnahme des Dienstes nicht erfordern; wird ihm stattgegeben, so ist die Wahl endgültig.

§ 11

(1) Hat der Geschädigte (§ 9) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder ist er dienstunfähig geworden, so wird ihm als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt gewährt, das ihm zugestanden hätte, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt im Dienst verblieben wäre. Dabei sind Beförderungen, die der Beamte im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte, zu berücksichtigen. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme eingetreten, so wird das Ruhegehalt so berechnet, wie wenn der Beamte bis zur Erreichung der Altersgrenze im Dienst verblieben wäre.

§ 11 a

(1) Die Ehefrau oder Kinder eines in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen oder eines in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehaltenen Geschädigten (§ 9) oder einer diesem gemäß § 2 b Abs. 2 gleichgestellten Person erhalten Zahlungen in Höhe der Dienstbezüge, die dem Geschädigten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestanden hätten, wenn er in diesem Zeitpunkt nach Maßgabe des § 9 wiederangestellt worden wäre und die der Berechnung seines Ruhegehalts nach § 18 zugrunde zu legen wären. Hat der Geschädigte die gesetzliche Altersgrenze erreicht, so tritt an die Stelle der Dienstbezüge nach Satz 1 das Ruhegehalt, das ihm nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 zustehen würde. Wenn Berechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können die Bezüge an sonstige Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Geschädigten haben, in Höhe ihres Unterhalts-

anspruchs ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge nach Satz 1 oder 2, so werden die einzelnen Beträge anteilmäßig gekürzt.

(2) Nach seiner Heimkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) hat der Geschädigte selbst innerhalb der in § 24 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Frist einen Wiedergutmachungsantrag zu stellen. Bis zur Zustellung der Entscheidung über diesen Wiedergutmachungsantrag erhält er die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Beträge als Ruhegehalt. Wird dem Geschädigten ein Anspruch auf Wiederanstellung zuerkannt, so werden ihm die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 oder bis zu einer früheren Wiederanstellung (§ 9) gewährt. Wird ihm wegen Dienstunfähigkeit ein Anspruch auf Wiederanstellung nicht zuerkannt, so erhält er die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge mindestens für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen worden ist, sofern er nicht während dieses Zeitraumes die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Wird ein Wiedergutmachungsantrag gemäß Satz 1 nicht gestellt, so enden die Zahlungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 nach Ablauf von zwölf Monaten, gerechnet vom Ersten des auf die Entlassung folgenden Monats an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein geschädigter Ruhestandsbeamter (§ 17) in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehalten wird.

§ 11 b

Ruhestandsbeamte, die auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 580) als Beamte auf Widerruf wiederverwendet waren und aus dieser Verwendung aus Gründen des § 1 entlassen worden sind, werden so behandelt, wie wenn sie bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, als Beamte auf Widerruf wiederverwendet worden wären.

§ 12

Bei einem auf Zeit gewählten oder ernannten Beamten wird unterstellt, daß er bis zum 31. Dezember 1946, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres oder bis zu seinem Tode im Amt verblieben wäre. Es wird ferner unterstellt, daß ihm spätestens nach Ablauf der durch die Schädigung vorzeitig beendeten Amtsperiode die Bezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe zuerkannt worden wären, soweit dies nach den jeweils geltenden Vorschriften für die Besoldung der Gemeindebeamten zulässig war.

§ 13

Das sich nach § 10 Abs. 1 sowie den §§ 11 und 12 ergebende Ruhegehalt ist auch der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legen; dies gilt

auch dann, wenn die Ehe nach der Entlassung des Geschädigten oder dessen vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand, jedoch vor Vollendung des fünfundsiebszigsten Lebensjahres geschlossen worden ist. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn der Beamte infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme verstorben ist.

§ 14

(1) Für Beamte, die in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt worden sind (§ 5), und ihre Hinterbliebenen gelten § 9 Abs. 2 und 3, §§ 11 und 13 entsprechend.

(2) Hat der Geschädigte das von ihm am 8. Mai 1945 bekleidete Amt aus den in Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gründen verloren, so regeln sich seine Wiederverwendung sowie seine versorgungsrechtlichen und sonstigen Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des am 8. Mai 1945 tatsächlich bekleideten Amtes das im Wiedergutmachungsverfahren festgestellte Amt tritt.

§ 15

(1) Einem Beamten, dessen Beförderung unterblieben ist (§ 5), ist Wiedergutmachung durch Nachholung der Beförderung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte. § 9 Abs. 2 Satz 2, §§ 11, 13 und 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die planmäßige Anstellung oder die Berufung eines Beamten auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unterblieben ist.

§ 16

(1) Beamte, die infolge Strafurteils oder Dienststrafurteils aus dem Dienst ausgeschieden oder entfernt worden sind (§ 5), gelten im Sinne der §§ 9 bis 13 als entlassene Beamte. Die Wiedergutmachung nach diesen Vorschriften setzt voraus, daß

1. das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist oder
2. die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind.

(2) Können die Folgen des Urteils auf den in Absatz 1 angegebenen Wegen nicht beseitigt werden, so steht das Urteil einer Wiedergutmachung nicht entgegen, wenn nach den Feststellungen der entscheidenden Behörde kein Sachverhalt vorliegt, der die Anwendung dieses Gesetzes ausschließt.

§ 17

Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Waisen, denen das Ruhegehalt oder das Witwen- oder Waisengeld ganz oder teilweise entzogen worden ist (§ 5), haben Anspruch auf Wiedergewährung der entzogenen Versorgungsbezüge.

§ 18

(1) Die Versorgung gemäß den §§ 10, 10a, 11, 11b, 12, 13 und 17 regelt sich nach dem Recht des Dienstherrn, gegen den sich der Wiedergutmachungsanspruch richtet. Entsprechendes gilt für die gemäß § 11a zu gewährenden Zahlungen. Bei der Bemessung der Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 11, 12 und 13 gilt als ruhegehaltfähige Dienstzeit auch die Zeit, während der ein Geschädigter sich nach dem für ihn maßgebenden Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsiebszigsten Lebensjahres hinaus; die hiernach berücksichtigte Zeit wird auch als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet.

(2) Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften des für die Bundesbeamten geltenden Beamtengesetzes Anwendung. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B ohne die für die Polizeivollzugsbeamten früher geltenden Untergruppen (Fußnoten). Für die geschädigten Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger sowie deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in den dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten und die geschädigten Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes; auf die hiernach zustehenden Versorgungsbezüge werden Zahlungen, die von einer ausländischen Versorgungseinrichtung auf Grund des der Wiedergutmachung zugrunde liegenden Dienstverhältnisses für den gleichen Zeitraum geleistet werden, nach dem amtlichen Umrechnungskurs angerechnet.

§ 19

(1) Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 10 bis 18 ergebenden Versorgungsbezüge gewährt.

(2) In den Ländern geltende Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen, die die Gewährung einer Entschädigung für entgangene Bezüge aus der Zeit vor dem 1. April 1950 vorsehen, bleiben unberührt, soweit das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nach diesem Gesetz zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

b) Berufssoldaten

§ 20

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihrer Hinterbliebenen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sich nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen. Die

Einreihung in diese Besoldungsordnungen richtet sich nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes; die Ausführung regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.

(3) Beruht Soldaten der früheren Wehrmacht (Absatz 2), die mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung ausgeschieden waren und als wiederverwendete Soldaten des Beurlaubtenstandes aus Gründen des § 1 entlassen worden sind, werden bei Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 3 und des § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen so behandelt, wie wenn sie bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, im Beurlaubtenstande wiederverwendet worden wären; hierbei werden Beförderungen berücksichtigt, die sie ohne die Entlassung voraussichtlich erlangt hätten. Entsprechendes gilt, wenn die in Satz 1 genannten Personen zwar nicht entlassen, aber aus Gründen des § 1 nicht befördert worden sind.

c) Angestellte und Arbeiter

§ 21

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Angestellten und Arbeiter, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben oder ohne die Schädigung erlangt haben würden, finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung. Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, gilt § 18 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Versorgungsbezüge sich nach den für die Geschädigten früher maßgebend gewesenen Satzungen, Dienstordnungen, Ruhevergütungs- oder Ruhe-lohnordnungen oder Einzelarbeitsverträgen bemessen; die für die Beamten festgesetzten Mindestversorgungsbezüge gelten. Nach den vorgenannten früheren Versorgungsregelungen richtet sich auch die Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus Zusatzversicherungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Sofern in Einzelfällen die maßgebend gewesenen Satzungen, Dienstordnungen, Ruhevergütungs- oder Ruhe-lohnordnungen oder Einzelarbeitsverträge ihrem Wortlaut nach nicht bekannt sind, sind bekannte gleichartige Versorgungsregelungen der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(2) Für die übrigen Angestellten und Arbeiter gelten die §§ 9, 14 und 15 entsprechend.

(3) Angestellte und Arbeiter, die im Verlaufe ihrer Beschäftigung nicht in das Beamtenverhältnis übergeführt worden sind, obwohl die Voraussetzungen dafür bei Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze vorlagen, sind unter entsprechender Anwen-

dung des § 9 Abs. 2 nachträglich in das Beamtenverhältnis überzuführen. Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind so festzusetzen, wie wenn der Angestellte oder Arbeiter rechtzeitig in das Beamtenverhältnis übergeführt worden wäre. § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr hat auch Wiedergutmachung für einen Schaden zu gewähren, den Angestellte und Arbeiter durch Entlassung oder vorzeitige Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes erlitten haben.

§ 21 a

(1) Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 21 Abs. 2 erhalten, sofern sie ohne die schädigende Maßnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a und b) nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfzehn Jahren erreicht haben würden und dienstfähig sind, bis zur Wiedereinstellung oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres oder bis zur Erlangung der Versichertenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Ausnahme der Bergmannsrente, Bezüge in Höhe von fünfundsiebzehntel vom Hundert des Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn), das ihnen zugestanden hätte, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des ihnen zuerkannten Wiedergutmachungsanspruchs wiederingestellt worden wären. Für Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 21 Abs. 2, die ohne die schädigende Maßnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a und b) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundsiebzehntel Jahren erreicht haben würden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle von fünfundsiebzehntel vom Hundert fünfundsiebzehntel vom Hundert des dort genannten Arbeitseinkommens gewährt werden. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder die Rente wegen einer Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten entzogen oder fällt eine Rente auf Zeit weg, so lebt der Anspruch auf Bezüge nach Satz 1 oder 2 wieder auf.

(2) Ist dem Geschädigten, der zur Zeit der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag (§ 26) die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 erforderliche Dienstzeit erreicht haben würde, nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung der Wiedergutmachungsentscheidung noch keine der Vorschrift des § 9 entsprechende Wiedereinstellung angeboten worden, so erhöhen sich von diesem Zeitpunkt an die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge auf das volle Arbeitseinkommen. Würde die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Dienstzeit erst später erreicht sein, so werden vom Ersten des Monats an, in dem sie erreicht wäre, die erhöhten Bezüge gemäß Satz 1 gewährt.

(3) Bezieht ein Empfänger von Bezügen nach Absatz 1 oder 2 ein Einkommen oder eine Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so sind die §§ 158 und 160 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Vorschriften des § 156

Abs. 2, der §§ 159, 162, 165 und 169 des Bundesbeamtengesetzes gelten ebenfalls sinngemäß.

(4) § 11 a gilt sinngemäß.

(5) Für die Dauer der Gewährung von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art gilt der Geschädigte als im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungspflichtig beschäftigt. Die Bezüge nach Absatz 2 gelten als Arbeitsentgelt.

(6) Die Versicherung ist in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen durchzuführen, dem der Geschädigte nach der Art der Beschäftigung angehören würde, wenn er der Vorschrift des § 9 entsprechend wiederingestellt worden wäre. In den Fällen des Absatzes 9 oder bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit eines Beziehers von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht im Lohnabzugsverfahren zu entrichten sind, ist die Versicherung in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen durchzuführen, in dem der Geschädigte auf Grund der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit versichert ist. Soweit die Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen ist, findet § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung.

(7) Bezieht der Geschädigte Arbeitseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus einer selbständigen Tätigkeit und unterliegt er wegen dieser Beschäftigung oder Tätigkeit der Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen, so vermindert sich der der Beurteilung der Versicherungspflicht sowie der Berechnung der Beiträge und der Leistungen zugrunde zu legende Arbeitentgelt (Absatz 5 Satz 2) um den Betrag, der nach Absatz 3 auf die Bezüge nach Absatz 2 anzurechnen ist.

(8) § 1385 Abs. 4 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(9) Übt der Bezieher von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Lohnabzugsverfahren zu entrichten sind, so gilt diese als Hauptbeschäftigung im Sinne des § 1396 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 118 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(10) Für die in Absatz 5 genannte Zeit entrichtet der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr die Beiträge bei Beendigung der Gewährung von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art, spätestens jedoch nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, unmittelbar an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und fügt eine Bescheinigung bei, die Beginn und Ende der Zeiten der Gewährung dieser Bezüge sowie deren Höhe, soweit diese der Beitragsentrichtung zugrunde gelegt ist, bezeichnet; § 29 Abs. 1 findet Anwendung. Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beurkundet die

Zeiten und Bezüge und erteilt dem Geschädigten darüber eine Aufrechnungsbescheinigung. Der Geschädigte muß sich bei jeder Zahlung von Bezügen nach Absatz 2 den auf ihn entfallenden Anteil an dem Beitrag zu den gesetzlichen Rentenversicherungen abziehen lassen.

d) Nichtbeamtete
Hochschulprofessoren
und Privatdozenten

§ 21 b

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie ihrer Hinterbliebenen finden die Vorschriften der §§ 9, 10, 10 a, 11, 11 a, 13, 16, 18 und 19 entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Wäre der Geschädigte im Verlauf seiner akademischen Laufbahn voraussichtlich

a) beamteter Dozent oder außerplanmäßiger Professor,

b) beamteter außerordentlicher Professor,

c) ordentlicher Professor

geworden, so ist ihm die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, als ob er im Falle

von a) ein Amt der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen,

von b) ein Amt der Besoldungsgruppe H 2, von c) ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 b

bekleidet hätte, wobei die für Einzelfälle zugelassenen Sonderregelungen sowie Einnahmen an Unterrichtsgebühren unberücksichtigt bleiben.

2. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Diätendienstalter beginnen mit der Habilitation, sofern sich nicht nach anderen Vorschriften ein früherer Zeitpunkt ergibt. Die Zeit zwischen der Entziehung der Lehrbefugnis und der Wiederanstellung gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, denen nach der Habilitation die Lehrbefugnis nicht erteilt worden ist.

III. Abschnitt

Wiedergutmachungspflicht

§ 22

(1) Zur Wiedergutmachung verpflichtet ist der Dienstherr, in dessen unmittelbarem Dienstbereich die Schädigung stattgefunden hat.

(2) Hat die Schädigung im Bereich einer Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft stattgefunden, die seither weggefallen ist oder ihren

Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, so ist wiedergutmachungspflichtig der Dienstherr, der die Aufgaben der Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes ganz oder überwiegend weiterführt. Werden die Aufgaben weder ganz noch überwiegend von einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes weitergeführt, so trifft die Wiedergutmachungspflicht den Bund. Als Dienststelle im Sinne des Satzes 1 gilt in Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 diejenige Dienststelle, die die Übernahme abgelehnt hat oder die für die Übernahme zuständig gewesen wäre, in Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 diejenige Hochschule, an der der Geschädigte sich habilitiert hatte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Geschädigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes im öffentlichen Dienst als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit verwendet wird oder nach dem 8. Mai 1945 bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet worden ist; in diesem Falle trifft die Wiedergutmachungspflicht den derzeitigen oder letzten Dienstherrn.

(4) Ob eine Dienststelle, gegebenenfalls welche, die Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 weiterführt, entscheidet im Zweifelsfalle der Bundesminister des Innern.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Schädigung im Bereich einer Einrichtung im Sinne des § 2 a Abs. 1 Nr. 4 stattgefunden hat. Werden im Falle des Absatzes 2 Satz 1 die Aufgaben einer Nichtgebietskörperschaft ganz oder überwiegend von einer Einrichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes weitergeführt, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, so ist diese Einrichtung zur Wiedergutmachung verpflichtet.

§ 22 a

(1) Hat der geschädigte Beamte einen Anspruch auf Wiederanstellung oder Beförderung gegen den Bund und steht im Bereiche der zuständigen obersten Bundesbehörde keine freie Planstelle zur Verfügung, die der ihm zu gewährenden Rechtsstellung und Besoldung entspricht, so hat der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Zwecke der Unterbringung des Geschädigten eine vorhandene Planstelle mit dem Zusatz „künftig umzuwandeln in Besoldungsgruppe . . .“ in eine Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt umzuwandeln oder, falls die Wiederanstellung oder Beförderung auf diese Weise nicht durchführbar ist, eine Planstelle der erforderlichen Art mit dem Zusatz „künftig wegfallend“ im Haushaltsplan zusätzlich auszubringen. Diese Maßnahmen sind auch dann zulässig, wenn für den wiedergutmachungsberechtigten Beamten eine seiner dienstlichen Eignung entsprechende Verwendung in einer freien Planstelle nicht möglich ist.

(2) Freie planmäßige Stellen sind mit Beamten zu besetzen, die aus einer Planstelle nach Absatz 1 besoldet werden und die erforderliche Vor- und Ausbildung für das zu übertragende Amt besitzen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Wird der Beamte in eine Planstelle des

ordentlichen Stellenplans eingewiesen, so fällt die zusätzliche Planstelle weg; war die Stelle umgewandelt, so entfällt die Höherstufung.

§ 22 b

(1) Wird ein geschädigter Beamter, dessen Wiederanstellungsanspruch sich gegen den Bund richtet, für den sich aber keine geeignete Verwendungsmöglichkeit im Bundesdienst bietet, von einem anderen Dienstherrn wiederangestellt (§ 9), so kann diesem vor der Wiederanstellung von der obersten Bundesbehörde (§ 26 Abs. 1) mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ein laufender Zuschuß aus Bundesmitteln zugesichert werden.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte der Dienstbezüge, die bei einer Wiederanstellung des geschädigten Beamten in einem Amt der im Wiedergutmachungsbescheid bezeichneten Besoldungsgruppe zu zahlen wären. Hat der andere Dienstherr den geschädigten Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit in einer nicht dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechenden Rechtsstellung übernommen, so ist der Zuschuß höchstens bis zum Betrage der in Durchführung der Wiedergutmachung entstehenden Mehraufwendungen zu bemessen.

(3) Der laufende Zuschuß entfällt für die Zeit, während der der Beamte nach der Wiederanstellung keine Dienstbezüge erhält. Er vermindert sich, solange der Beamte nicht die Dienstbezüge in der ihm nach dem Wiedergutmachungsbescheid zustehenden Höhe erhält, in dem der Verminderung der Bezüge entsprechenden Verhältnis.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Angestellte und Arbeiter entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der laufende Zuschuß nach Absatz 2 Satz 2 auch zugesichert werden kann, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen anderen Dienstherrn übernommen worden sind; der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit entspricht die Begründung eines dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechenden Rechtsverhältnisses.

(5) Nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 4 kann ein laufender Zuschuß auch zugesichert werden, wenn ein geschädigter Beamter als Dienstordnungsangestellter oder ein geschädigter Dienstordnungsangestellter als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit von einem anderen Dienstherrn mit der Besoldung übernommen wird, die dem Wiedergutmachungsbescheid entspricht. Im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 entspricht der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit die Übernahme als Dienstordnungsangestellter, der Übernahme als Dienstordnungsangestellter die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit.

§ 22 c

Wird ein Geschädigter (§ 9) von einem anderen als dem zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienstherrn eingestellt oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in einer Planstelle angestellt, so sind die Aufwendungen für die Beschäftigung dieses

Geschädigten oder die Planstelle, die mit ihm besetzt wird, auf die Pflichtanteile gemäß den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anzurechnen. Satz 1 gilt auch, wenn der Geschädigte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt oder in einer Planstelle ange stellt worden ist.

§ 23

(1) Wird ein Geschädigter von einem anderen als dem zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder als Angestellter oder Arbeiter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn wieder angestellt, so hat der zur Wiedergutmachung verpflichtete Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge zu dem Teil zu erstatten, der dem Verhältnis der bis zur Wiederanstellung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren berechnet, entspricht.

(2) Soweit Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zur Last fallende Anteil den Kassen zu.

(3) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Personen über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Personen höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

IV. Abschnitt

Verfahren

§ 24

(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die in § 2 Abs. 1 und § 2 b bezeichneten Personen.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1956 bei der für den Wohnort zuständigen Anmeldebehörde oder, wenn der Geschädigte sich im öffentlichen Dienst befindet, bei der Anstellungsbehörde oder der dieser entsprechenden Verwaltungsstelle zu stellen. Im Falle des späteren Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4) endet die Frist gemäß Satz 1 ein Jahr nach der Wohnsitznahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Für Personen, die künftighin durch eine gemäß § 2a Abs. 1 zu erlassende Rechtsverordnung in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden, endet die Antragsfrist ein Jahr nach Verkündung der Rechtsverordnung. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde gestellt ist.

(3) Ist die in Absatz 2 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus. Hat der Berechtigte den Antrag ohne sein

Verschulden verspätet eingereicht, so gilt die Antragsfrist als gewahrt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so stehen Ansprüche auf Zahlungen für Zeiträume, die vor dem Monat der Antragstellung liegen, nicht zu; ein bis zum 30. September 1966 gestellter Antrag gilt als am 1. Oktober 1961 gestellt.

(4) Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen Wiedergutmachungsanspruch bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat.

§ 24 a

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zugelassen werden. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche zuständig ist.

§ 25

(1) Die Behörde, bei der der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt ist oder an die der Antrag zur Bearbeitung abgegeben wird, hat alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Nach Klärung des Sachverhalts legt sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn vor.

(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschädigten der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen weitergeführt werden, die entsprechende oberste Bundesbehörde, für die Geschädigten der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955). Für die übrigen Fälle, in denen der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, bestimmt der Bundesminister des Innern, welche Behörde als oberste Dienstbehörde gelten soll.

§ 25 a

Den nach den §§ 24 bis 26 für die Anmeldung und Entscheidung zuständigen Behörden oder Verwaltungsstellen ist in entsprechender Anwendung des § 191 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 26

(1) Die Entscheidung über die Wiedergutmachung trifft die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (§ 25), soweit nicht nach den in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen eine andere Behörde zuständig ist.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, auf Grund welcher Tatsachen und Beweismittel der Wiedergutmachungs-

anspruch anerkannt oder abgelehnt wird und in welchem Umfange Wiedergutmachung zu gewähren ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Eine Entscheidung, durch die der Wiedergutmachungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt wird, kann durch Klage im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden. Soweit durch die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften Rechtsstreitigkeiten über Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, verbleibt es bei dem ordentlichen Rechtsweg. Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt drei Monate seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Vor der Erhebung der Klage im Verwaltungsrechtsweg bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 27

(1) Wird der Wiedergutmachungsanspruch auf § 16 gestützt, so ist in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 die Entscheidung (§ 26) auszusetzen, bis das schädigende Urteil aufgehoben ist oder die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind. Entsprechendes gilt, wenn der Wiedergutmachung ein Urteil im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 entgegensteht.

(2) Solange für den Bereich eines Dienstherrn eine Regelung über die Beseitigung strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Maßnahmen nicht getroffen ist, stehen diese Maßnahmen einer Wiedergutmachung des erlittenen Schadens nicht entgegen.

§ 27 a

Ist eine Einrichtung im Sinne des § 2 a Abs. 1 Nr. 4 zur Wiedergutmachung verpflichtet, so finden die §§ 25 bis 27 keine Anwendung. Das Verfahren regelt sich in diesen Fällen nach dem Neunten Abschnitt des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) mit Ausnahme des § 175 Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 182, 186 bis 190 a, 199 bis 205 und 212.

V. Abschnitt

Zahlungsvorschriften

§ 28

(1) Die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Falle des späteren Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4) jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat.

(2) Im Falle des § 24 Abs. 3 Satz 3 beginnt die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt worden ist oder als gestellt gilt, bei einem Zuzug nach diesem Zeitpunkt

jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat.

§ 29

(1) Die als Wiedergutmachung zu gewährenden Zahlungen werden, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist und keine für die Zahlung zuständige Bundesdienststelle besteht, von dem Lande, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, für Rechnung des Bundes geleistet.

(2) Auf die Leistungen nach diesem Gesetz werden Versorgungsbezüge, Vorschüsse auf solche, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge und ähnliche Zahlungen, die für den gleichen Zeitraum geleistet worden sind, angerechnet.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn auf Grund des der Wiedergutmachung zugrunde liegenden Dienstverhältnisses Zahlungen von einer ausländischen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind. Bei der Anrechnung ist der amtliche Umrechnungskurs zugrunde zu legen.

§ 30

(1) Ständen einem Berechtigten vor Zuerkennung einer Wiedergutmachung auf Grund dieses Gesetzes Versorgungsansprüche gegen einen anderen als den nach § 22 wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zu, so erstattet dieser Dienstherr die vom wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zu zahlenden Versorgungsbezüge insoweit, als er ohne die Wiedergutmachung zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtet sein würde.

(2) In den Fällen der §§ 14 und 15 hat der ohne die Wiedergutmachung zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtete Dienstherr die Versorgungsbezüge in der sich aus dem Wiedergutmachungsbescheid ergebenden Höhe zu leisten. Der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr ist ihm in Höhe des sich durch die Wiedergutmachung ergebenden Mehrbetrages zur Erstattung verpflichtet.

(3) Sind für die Zeit vom 1. April 1950 ab Zahlungen von einem anderen als dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn geleistet worden, so sind sie diesem von dem gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichteten Dienstherrn bis zu der Höhe zu erstatten, in der sie nach diesem Gesetz zu leisten wären. Dies gilt auch in den Fällen des § 32 Abs. 2.

(4) Durch Verwaltungsvereinbarung kann die Erstattungspflicht abweichend geregelt werden.

VI. Abschnitt

Verwirkung

§ 31

(1) Die Wiedergutmachung kann ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn

1. ein Geschädigter, der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist,

nach Geltendmachung seines Wiedergutmachungsanspruchs schuldhaft einer Aufforderung zur Wiederaufnahme seines Dienstes in einer den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 entsprechenden Beschäftigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt oder

2. ein Geschädigter wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Angaben über die Schädigung gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat oder
3. ein Geschädigter einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied der über die Wiedergutmachung entscheidenden Stelle Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder zu einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht enthält.

(2) Die Wiedergutmachung ist zu entziehen, wenn ein Geschädigter nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat.

(3) § 26 findet Anwendung.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31 a

(1) Ist einem Geschädigten, dessen Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder dem Versorgungsbezüge entzogen worden sind, aus Gründen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Wiedergutmachung nicht gewährt worden, so findet das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung, sofern er ohne die Schädigung zum Personenkreis des genannten Gesetzes gehören würde. Entsprechendes gilt für seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Auf geschädigte berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, findet das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung, sofern sie ohne die Schädigung zum Personenkreis des genannten Gesetzes gehören würden. Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 31 b

(1) Bei Personen, die nach dem 8. Mai 1945 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts die Zeit, um die der Abschluß ihrer Vorbildung oder die Berufung in das Beamtenverhältnis nach abgeschlossener Vorbildung aus Verfolgungsgründen (§ 1) verzögert worden ist. Personen, bei denen eine Verzögerung nicht vorliegt, die aber aus Verfol-

gungsgründen (§ 1) ihre frühere berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben konnten, sind bei der Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten so zu behandeln, wie wenn sie aus ihrer früheren beruflichen Tätigkeit nicht verdrängt worden wären.

(2) Die Zeit einer nach den §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannten Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung gilt unbeschadet einer Berücksichtigung nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig. Sie gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts.

(3) Die §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Inhaber von Zivil- oder Polizeiversorgungsscheinen und für Personen, die

1. in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder berufen werden,
2. in das Angestellten- oder Arbeiterverhältnis eingestellt worden sind oder eingestellt werden.

§ 31 c

(1) Bei Beamtinnen, die wegen ihres Geschlechtes entlassen worden sind, ist, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, die Zeit der Nichtverwendung als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen, wie wenn die Dienstlaufbahn regelmäßig verlaufen wäre.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Personen aus dem dort genannten Grunde trotz abgeschlossener Vorbildung für eine Beamtenlaufbahn in einem einer niedrigeren Laufbahn zugehörigen Amt verwendet worden, so ist, wenn ihnen nach dem 8. Mai 1945 ein ihrer Vorbildung entsprechendes Amt übertragen worden ist oder übertragen wird, die in dem Amt der niedrigeren Laufbahn zurückgelegte Dienstzeit besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu berücksichtigen, wie wenn die Dienstlaufbahn regelmäßig verlaufen wäre.

(3) Die §§ 7, 8 Abs. 1 und § 31 b Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 31 d

(1) Die früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, die einen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem Dienstherrn hatten oder ohne Verfolgung des Judentums erlangt hätten, erhalten vom 1. Oktober 1952 an monatliche Versorgungszahlungen auf der Grundlage ihrer früheren Dienstbezüge; Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Allgemeine Änderungen der Bezüge von Versorgungsempfängern des Bundes sind zu berücksichtigen. Den in Satz 1 genannten Personen werden die Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen in den in § 1 Abs. 2 genannten Gebieten gleichgestellt, sofern sie deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige im Sinne des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes sind.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen über Voraussetzungen und Höhe der Versorgungszahlungen sowie über das Verfahren; hierbei können bestimmte Höchst- und Mindestbeträge festgesetzt und Regelungen über das Ruhen der Versorgungszahlungen bei ihrem Zusammentreffen mit sonstigen Bezügen sowie über die Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und sonstigen Versorgungsleistungen getroffen werden.

§ 31 e

(1) Sind für einen wiedergutmachungsberechtigten Beamten oder Berufssoldaten, dem Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist (§§ 9 bis 11, 20), in der Zeit von der Schädigung bis zur Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur Arbeitslosenversicherung entrichtet worden, so werden ihm auf seinen Antrag nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 4 die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen und etwaige freiwillig entrichtete Beiträge abzüglich der gewährten Leistungen erstattet; die im Wege der Nachversicherung zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge werden ihm nicht erstattet. Ein Antrag auf Erstattung eines Teiles der Arbeitnehmeranteile und der etwa freiwillig entrichteten Beiträge ist unzulässig. Ist der Beamte verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden. Der Erstattungsantrag ist bis zu der in § 24 Abs. 2 bezeichneten Frist oder binnen sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zu stellen; § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag nach Absatz 1 Satz 1 steht die Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs im Sinne des § 32 Abs. 2 gleich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für wiedergutmachungsberechtigte Angestellte und Arbeiter, die

1. wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Zeitpunkt der Schädigung versicherungsfrei waren,
2. ohne die erlittene Schädigung Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlangt hätten und damit versicherungsfrei geworden wären, mit der Maßgabe, daß die Erstattung erst von dem im Wiedergutmachungsverfahren festgestellten Zeitpunkt ab beginnt, in dem diese Versicherungsfreiheit eingetreten wäre.

(4) Erstattet werden nur die Arbeitnehmeranteile der Beiträge und die freiwilligen Beiträge, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes entrichtet worden sind, einschließlich der für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Januar 1949 an die Versicherungsanstalt Berlin (VAB) entrichteten Beiträge. Soweit Beiträge im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 21. Juni 1948 entrichtet worden sind, werden die Arbeitnehmeranteile und die freiwilligen Beiträge abzüglich

der gewährten Leistungen im Verhältnis 10 : 1 erstattet; im Land Berlin finden die Vorschriften der Währungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 86) Anwendung.

§ 31 f

(1) Auf Geschädigte, deren Dienstverhältnis bei einer in Berlin oder seinen Randgebieten gelegenen Dienststelle einer Gebietskörperschaft oder einer in § 2 a genannten Nichtgebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder einer Einrichtung der öffentlichen Hand durch die Schädigung geendet hat und die Versorgungsansprüche wegen § 3 nicht geltend machen können, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene findet, soweit der Bund nach § 22 Wiedergutmachungspflichtig wäre, § 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung, wenn sie am 1. Januar 1955 in Berlin oder seinen Randgebieten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten. Das gilt auch für Geschädigte, denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, die von einer in Berlin oder seinen Randgebieten gelegenen Kasse der in Satz 1 bezeichneten Dienststellen gezahlt worden sind, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der Geschädigte so zu behandeln, wie wenn er bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) im Dienst verblieben wäre und zum Personenkreis des § 1, 2 oder 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehören würde. Entsprechendes gilt für Geschädigte, denen die Versorgungsbezüge entzogen worden sind, und ihre sowie die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(3) Soweit für Geschädigte (§§ 1 bis 2 b), deren Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, das Land Berlin oder eine Nichtgebietskörperschaft, ein Verband von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder eine Einrichtung der öffentlichen Hand, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen, nach § 22 zur Wiedergutmachung verpflichtet wäre, kann das Land Berlin diese Geschädigten ungeachtet der Vorschrift des § 3 in die Regelung dieses Gesetzes einbeziehen.

§ 31 g

Bei Beamten, deren Beförderung aus Verfolgungsgründen (§ 1) erheblich verzögert worden ist, ist das allgemeine Dienstalter so festzusetzen, wie wenn sie rechtzeitig befördert worden wären. § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 32

(1) Die in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets geltenden Rechtsvorschriften oder Verwal-

tungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts werden aufgehoben, soweit sie sich auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes beziehen. Dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 und 4 genannten Bestimmungen; Erlaß, Aufhebung oder Änderung derartiger Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung überlassen

(2) Soweit Wiedergutmachungsfälle der in § 1 bezeichneten Personen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs abschließend günstiger als nach diesem Gesetz geregelt sind oder eine Verwirkung des Wiedergutmachungsanspruchs eingetreten ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 33

Finden auf Grund dieses Gesetzes Verfahren ihre Erledigung, so bleiben Gebühren und Auslagen außer Ansatz.

§ 34

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforder-

liche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 35

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft*).

(2) Ist ein Geschädigter (§ 9) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wiederverwendet worden, so ist ihm die sich aus § 9 Abs. 2 ergebende Besoldung bereits vom Zeitpunkt der Wiederverwendung an zu gewähren. Der Anspruch gemäß Satz 1 erlischt bei Beendigung der Wiederverwendung oder bei einer Wiederanstellung (§ 9) sowie mit der Entstehung des Anspruchs aus § 10 Abs. 3 Satz 1 oder aus § 21 a Abs. 2.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1951. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Anlage 1

(zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3)

1. Deutscher Handwerks- und Gewerbeakademertag
2. Industrie- und Handelskammern, Handelsgremien in Böhmen und Mähren
3. Handwerkskammern
4. Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften, Gewerbegeossenschaften in Böhmen und Mähren
5. Reichsnährstand Hauptabteilung I, II, III
6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landwirtschaftlicher Verein in Bayern
7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen)
8. Reichsknappschaft, Saarknappschaft
9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und Gemeindeunfallversicherungsverbände
10. Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten
11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
12. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände
13. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten
14. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten
15. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland
16. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband
17. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin
18. Allgemeine Angestelltenversorgungskasse für deutsche Krankenkassen, Berlin
19. Allgemeine Ruhegehaltsversicherung deutscher Krankenkassen, Berlin
20. Reichsbank, Nationalbank für Böhmen und Mähren, Bank von Danzig (Notenbank der Freien Stadt Danzig)
21. Öffentliche Sparkassen
22. Deutscher Sparkassen- und Giroverband
23. Regionale Sparkassen- und Giroverbände
24. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen
25. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau
26. Regionale Stadtchaften
27. Preußische Zentralstadtchaft
28. Regionale Landschaften
29. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten
30. Regionale landschaftliche Banken
31. Zentrallandschaftsbank
32. Ritterschaften
33. Ritterschaftliche Banken
34. Preußische Staatsbank (Seehandlung), Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank
35. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse
36. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (1924—1937)
37. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
38. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind
39. Dr. Güntz'sche Stiftung
40. Unternehmen „Reichsautobahnen“ (25. August 1933 bis 14. Juni 1938)
41. Handelshochschule in Leipzig
42. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig)
43. Landlieferungsverbände
44. Schlesische Boden- und Kommunalkreditanstalt in Troppau
45. Theaterstiftung in Dessau
46. Kulturstiftung in Dessau
47. Stiftung Schulpforta
48. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
49. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands
50. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands
51. Reichsapothekekammer
52. Reichsärztekammer
53. Reichstierärztekammer
54. Zahnärztekammern
55. Rechtsanwaltskammern bis 13. Dezember 1935, Reichsrechtsanwaltskammer
56. Francke'sche Stiftungen in Halle a/S.
57. Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Verbraucher (Konsumentenkommer) in Hamburg
58. Städtische Betriebe Lübeck
59. Lübeckische Kreditanstalt
60. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung (Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren
61. Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Böhmen und Mähren
62. Landesbank für Mähren und Landesbank für Böhmen
63. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen
64. Deutsche Landes- und Bezirkskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Schlesien, Böhmen und Mähren
65. Schiffer-Betriebsverband für die Oder, Breslau, Mitteldeutscher Schiffer-Betriebsverband, Berlin, Ostdeutscher Schiffer-Betriebsverband, Königsberg/Pr., Schiffer-Betriebsverband für die Weichsel, Danzig
66. Anhaltische Landes-Eisenbahn-Gemeinschaft, Dessau
67. Marienstift, Stettin
68. Staatliches Waisenhaus in Königsberg/Pr.
69. Adolf Kessel'sche Stiftung, Schweidnitz
70. Reußische Anstalt für Kunst und Volkswohlfahrt
71. Öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaften in Böhmen und Mähren und Verband der Waldgenossenschaften, Prag
72. von Conradische Stiftung
73. Spend- und Waisenhaus, Danzig
74. Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg
75. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau
76. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt
77. Hygienisches Institut Anhalt in Dessau
78. Eigenbetrieb der Reichsbetriebskrankenkasse Wilhelmshaven
79. Handelshochschule Mannheim
80. Hopfensignierhalle, Saaz und Auscha
81. Ritterakademie in Brandenburg/Havel
82. Böhmisches Hypothekenbank und Böhmisches Landesbank
83. Landesbausparkasse Sachsen, Dresden
84. Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) in Österreich.

Anlage 2
(zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4)

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Messeamt Königsberg GmbH 2. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH, Königsberg (Pr.) 3. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH, Königsberg (Pr.) 4. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH, Königsberg (Pr.) 5. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke-AG 6. Stettiner Stadtwerke GmbH und ihre Vorgesellschaften: <ol style="list-style-type: none"> a) Städtische Werke-AG, Stettin b) Stettiner Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft¹⁾ c) Elektrizitätswerke AG, Stettin¹⁾ 7. Städtische Werke Memel AG 8. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG 9. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH, Reichenbach/Eulengeb. 10. Danziger Hafengesellschaft GmbH 11. Königsberger Hafengesellschaft mbH, Königsberg (Pr.) 12. Stettiner Hafengesellschaft mbH 13. Schlesische Philharmonie GmbH 14. Gemeinnütziges Pfandleihhaus der Stadt Breslau GmbH 15. Lübecker Transport- und Müllabfuhr AG 16. Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft AG 17. Altonaer Quai- und Lagerhaus AG 18. Berliner Städtische Gaswerke AG 19. Berliner Städtische Wasserwerke AG 20. Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft (BVG) 21. Gemeinnützige Berliner Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-GmbH 22. Berliner Anschlag- und Reklamewesen-GmbH 23. Berliner Brennstoff-Gesellschaft mbH 24. Berliner Stadtgüter-GmbH 25. Strandbad Wannsee-GmbH 26. Berliner Hafen und Lagerhaus AG²⁾ 27. Berliner Müllabfuhr-AG²⁾ 28. Niederrheinische Frauenakademie, Düsseldorf²⁾ 29. Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-AG, Braunschweig²⁾ | <ol style="list-style-type: none"> 30. Gasbetriebsgesellschaft AG, Berlin³⁾ 31. Lette-Verein, Berlin³⁾ 32. Deutsche Musikakademie Brünn³⁾ 33. Lübeck-Büchener Eisenbahn AG³⁾ 34. Städtische Betriebswerke Allenstein GmbH 35. Städtische Betriebswerke Glatz GmbH 36. Städtische Betriebswerke Neiße GmbH 37. Stadtwerke Wiesbaden AG 38. Kraftwerk Flensburg GmbH 39. Gaswerk Flensburg GmbH 40. Dresdner Straßenbahn AG 41. Interessengemeinschaft staatlicher und kommunaler Elektrizitätswerke Deutschlands, Berlin 42. Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, Beuthen O/S. 43. Berliner Flughafengesellschaft mbH 44. Städtische Oper-AG, Berlin 45. Berliner Philharmonisches Orchester GmbH³⁾ 46. Deutsche Hochschule für Politik e. V., Berlin 47. Reichsumsiedlungsgesellschaft mbH, Berlin 48. Deutscher Volksbund für Polnisch-Oberschlesien 49. Breslauer Zoologischer Garten AG 50. Berliner Nordsüdbahn AG in Liquidation 51. Charlottenburger Wohlfahrtszentrale e. V.³⁾ 52. Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin mbH⁴⁾ 53. Böhmisches Sparkasse in Prag, Erste Mährische Sparkasse in Brünn 54. Zentralbank der Deutschen Sparkassen in Prag 55. Schulen des Deutschen Kulturverbandes in Böhmen und Mähren 56. Brünner Straßenbahn AG 57. Elbinger Straßenbahn GmbH 58. Gablonzer Verkehrsgesellschaft AG 59. Städtische Werke GmbH, Stolp/Pommern 60. Technische Werke GmbH, Greifenberg/Pommern 61. Werke der Stadt Halle AG, Halle (Saale) 62. Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven GmbH 63. Verband der Mecklenburgischen Ritterschaft |
|--|---|

¹⁾ Die Angehörigen der unter Nr. 6 b und c aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie im Zeitpunkt der Errichtung der Stettiner Stadtwerke GmbH (7. Juni 1937) die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

²⁾ Die Angehörigen der unter Nr. 26 bis 29 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

- a) der Berliner Hafen und Lagerhaus AG am 1. Oktober 1934
- b) der unter Nr. 27 bis 29 bezeichneten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die die Aufgaben fortführende Gebietskörperschaft

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

³⁾ Die Angehörigen der unter Nummern 30 bis 33, 45 und 51 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

- a) der unter Nummer 31 genannten Einrichtung im Zeitpunkt der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts
- b) der unter Nummer 33 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf die Deutsche Reichsbahn
- c) der unter Nummern 30, 32, 45 und 51 bezeichneten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die die Aufgaben fortführende Gebietskörperschaft

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

⁴⁾ Die Angehörigen der unter Nummer 52 aufgeführten Einrichtung sind nur einbezogen, wenn sie ohne die Schädigung am 1. Januar 1937 in den Dienst der Stadt Berlin bei der Wohnungsbaukreditanstalt Berlin übernommen worden wären

- | | |
|--|---|
| <p>64. Schlesischer Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose e. V., Breslau⁵⁾</p> <p>65. Weinmann- und Petschek-Stiftung in Bockau b/Aussig a. E.⁵⁾</p> <p>66. Niederbarnimer Eisenbahn AG, hinsichtlich der Angehörigen der früheren Industriebahn Tegel-Friedrichsfelde</p> <p>67. Opernhaus GmbH, Königsberg/Pr.
Neue Schauspielhaus GmbH, Königsberg/Pr.</p> <p>68. Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden AG, Berlin</p> <p>69. Reichsstelle für Siedlerberatung, spätere Reichsstelle für die Auswahl deutscher Bauernsiedler</p> <p>70. Deutsches Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht</p> <p>71. Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin⁵⁾</p> <p>72. Konservatorium für Musik e. V., Stuttgart⁶⁾</p> | <p>73. Deutsche Arbeiterzentrale (DAZ)⁵⁾</p> <p>74. Ausschuß für Kinderanstalten e. V., Hamburg, mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen⁷⁾</p> <p>75. Landeszentrale Hamburg der Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz e. V.⁷⁾</p> <p>76. Landesverband für Volksgesundheitspflege e. V., Hamburg⁷⁾</p> <p>77. Breslauer Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose e. V.⁷⁾</p> <p>78. Gemeinnützige Theater- und Musik-Gesellschaft mbH, Saarbrücken⁷⁾</p> <p>79. Erholungsheim-Betriebsgesellschaft Niedersachsen GmbH</p> <p>80. Hamburger Gaswerke GmbH</p> <p>81. Hamburger Wasserwerke GmbH</p> |
|--|---|

- 5) Die Angehörigen der unter Nummern 64, 65, 71 und 73 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte
- a) der unter Nummer 64 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf den Provinzialverband Niederschlesien (1. Januar 1943)
- b) der unter Nummer 65 genannten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die Landesversicherungsanstalt Sudetenland
- c) der unter Nummer 71 genannten Einrichtung im Zeitpunkt der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts
- d) der unter Nummer 73 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
- die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

- 6) Die Angehörigen der unter Nummer 72 genannten Einrichtung sind nur einbezogen, wenn sie ohne die Schädigung in den Dienst der Hochschule für Musik in Stuttgart übernommen worden wären.
- 7) Die Angehörigen der unter Nummern 74 bis 78 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte
- a) der unter Nummer 74 genannten Einrichtung am 30. Januar 1940
- b) der unter Nummern 75 und 76 genannten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die Freie und Hansestadt Hamburg
- c) der unter Nummer 77 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf die Stadt Breslau (1. November 1942)
- d) der unter Nummer 78 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf die Stadt Saarbrücken (1. September 1936)
- die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

Anlage 3

(zu § 20 Abs. 1 Satz 2)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
C 1 a	B 3 a
C 1 b	B 3 a
C 2	B 3 a
C 3	B 4
C 4	B 7 a
C 5	A 1 a
C 6	A 2 b
C 7	A 2 c 2
C 8	A 3 b
C 9	A 5 b
C 10	A 5 b
C 11	A 5 b
C 12	A 2 c 2
C 13	A 3 b
C 14	A 4 b 2
C 15	A 4 c 2
C 16	A 6
C 17	A 5 b
C 18	A 6
C 19	A 8 a (6. bis 8. Stufe)
C 20 a	A 8 a (5. bis 7. Stufe)
C 21 a	A 8 a (4. bis 6. Stufe)
C 22 a	A 8 a (3. bis 5. Stufe)
C 23 a	A 8 a (1. bis 3. Stufe)
C 20 b	A 8 c 1
C 21 b	A 8 c 2 (2. Stufe)
C 22 b	A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe)
C 23 b	A 8 c 5, A 8 c 4
C 24	A 11
C 25	A 11

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen
Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Vom 15. Dezember 1965

Auf Grund des Artikels V des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1210) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, wie er sich unter Berücksichtigung

der Fassung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1645) und des Artikels II des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wie-

dergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965

ergibt, bekanntgemacht.

Bei der Anwendung sind Artikel IV des Zweiten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994), Artikel VI und VII des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820), Artikel V und VIII des Sechsten Änderungsgesetzes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) sowie Artikel III, IV und VII des Siebenten Änderungsgesetzes vom 9. September 1965 zu beachten.

Bonn, den 15. Dezember 1965

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Gesetz
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes*)

in der Fassung vom 15. Dezember 1965

§ 1

Die §§ 1, 2, 2a, 5 bis 11 und 11 b bis 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes finden auf Geschädigte sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande haben, Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnsitz im Ausland finden keine Anwendung.

§ 3

Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn

1. der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen hat und
2. die Regierung des Staates, in dem sich der Berechtigte aufhält, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

Von der Voraussetzung in Nummer 2 kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) § 10a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt mit der Maßgabe, daß dem Antrag auf Belassung im Ruhestande ohne Rücksicht auf dienstliche Gründe für eine Wiederanstellung stattzugeben ist.

(2) Hat der Geschädigte die Wiederanstellung gewählt und wird er erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederaufnahme seines Dienstes aufgefordert, so ist er berechtigt, diese Aufforderung abzulehnen. In diesem Falle erhält er vom Zeitpunkt der Ablehnung an das Ruhegehalt, das er erhalten würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre.

§ 5

Die Versorgungsbezüge sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) zahlbar. Für die Zahlung auf Sperrkonto und die Überweisung in das Ausland gelten die devisarechtlichen Bestimmungen.

§ 6

§ 24 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt mit der Maßgabe, daß der Antrag bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen beim Auswärtigen Amt zu stellen ist.

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

Für die Festsetzung, Regelung und Auszahlung der Versorgungsbezüge ist im Falle der Wiedergutmachungspflicht des Bundes die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern, zuständig.

§ 9

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 1 bezeichneten Personen nur für die Zeit, während der sie keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) haben; andernfalls finden auf sie ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung, der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 11 *)

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in das Fassung vom 18. März 1952. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen

Vom 14. Dezember 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 925-6

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und 3 und des § 14 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Stellung des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen nach den §§ 12 und 13 Abs. 4 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 213) wird dem rechtsfähigen Verein „Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein“ in Hamburg (Verkehrsofferhilfe) mit seiner Zustimmung zugewiesen.

§ 2

Die Satzung der Verkehrsofferhilfe sowie jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Justiz. Die Satzung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 3

Die Verkehrsofferhilfe untersteht der Aufsicht des Bundesministers der Justiz. Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, daß die Verkehrsofferhilfe ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

§ 4

Die Eintrittspflicht der Verkehrsofferhilfe nach § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes und § 10 dieser Verordnung besteht nur, wenn das schädigende Ereignis nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist.

§ 5

Bei der Verkehrsofferhilfe besteht eine Schiedsstelle, die in Streitfällen zwischen dem Geschädigten und der Verkehrsofferhilfe auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und den Beteiligten erforderlichenfalls einen Einigungsvorschlag zu machen hat.

§ 6

Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Vertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Verkehrsofferhilfe

bestellt. Sie sollen in Verkehrshaftpflichtsachen erfahren sein. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen; sie werden von dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bereich die Verkehrsofferhilfe ihren Sitz hat, benannt und sind an Weisungen nicht gebunden. Von den beiden weiteren Mitgliedern der Schiedsstelle wird ein Mitglied und sein Stellvertreter von einem Verband der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen benannt; das andere Mitglied und seinen Stellvertreter benennt eine Stelle, die sich mit den Belangen der Geschädigten und Versicherungsnehmer befaßt. Die Stellen, denen das Benennungsrecht nach Satz 5 zusteht, werden in der Satzung der Verkehrsofferhilfe bestimmt.

§ 7

Ist dem Geschädigten ein abschließender schriftlicher Bescheid der Verkehrsofferhilfe über die Regelung des Schadensfalles zugegangen oder ist der angemeldete Schadensfall von der Verkehrsofferhilfe nicht in einer dem Schadensfall angemessenen Frist bearbeitet worden, so kann der Geschädigte die Schiedsstelle anrufen. Er soll hierbei die Gründe für die Anrufung der Schiedsstelle darlegen und die Höhe seiner Forderung angeben.

§ 8

Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist schriftlich. Die Schiedsstelle hat vor der Erteilung eines Bescheids den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der abschließende Bescheid der Schiedsstelle ist zu begründen und den Beteiligten schriftlich zu übermitteln. Kosten werden von der Schiedsstelle nicht erhoben. Im übrigen bestimmt die Schiedsstelle das Verfahren, soweit es sich nicht aus der Satzung der Verkehrsofferhilfe ergibt, nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Ansprüche gegen die Verkehrsofferhilfe nach § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes und § 10 dieser Verordnung können im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist, oder wenn seit der Anrufung der Schiedsstelle mehr als drei Monate verstrichen sind.

§ 10

Die Verkehrsofferhilfe hat im Rahmen des § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes auch für Schäden einzutreten, die unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes einem Deutschen außerhalb des Geltungsbereichs des Pflichtversicherungsgesetzes entstehen,

- a) wenn in dem Staat, in dem sich der Unfall zugefallen hat, eine Stelle besteht, die Angehörigen dieses Staates in Fällen dieser Art Ersatz leistet, und
- b) wenn und soweit deutsche Ersatzberechtigte von der Ersatzleistung durch diese Stelle ausgeschlossen sind.

§ 11

Die Verkehrsofferhilfe erbringt Leistungen an ausländische Staatsangehörige nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit. Dies gilt nicht, wenn Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten dem entgegenstehen.

§ 12

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

**Verordnung
über den Hufbeschlagn (Hufbeschlagnverordnung)**

Vom 14. Dezember 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7112-1-1

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Hufbeschlagn vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 3) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Ausübung des Huf- und Klauenbeschlagn im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen einschließlich der Betriebe der Landwirtschaft sowie bei der Bundeswehr und dem Bundesgrenzschutz.

II.

Prüfung

§ 2

Als geprüfter Hufbeschlagnschmied darf nur anerkannt werden, wer die Hufbeschlagnprüfung bestanden hat.

§ 3

(1) Durch die Hufbeschlagnprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, den Huf- und Klauenbeschlagn ordnungsgemäß auszuführen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil; sie ist nicht öffentlich.

§ 4

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. die Abnahme der Hufeisen und die vollständige Ausführung eines neuen Beschlagnes an einem Vorder- und einem Hinterhuf mit selbstgefertigten Hufeisen,
2. das Anfertigen eines Hufeisens nach Angabe des Prüfungsausschusses für einen kranken oder unregelmäßigen Huf oder für ein Pferd mit unregelmäßiger Gliedmaßenführung und -stellung, für besondere Gebrauchszwecke oder für den Winterbeschlagn; ist das vorgeführte Pferd ein Warmblutpferd, so soll das anzufertigende Hufeisen für ein Kaltblutpferd geschmiedet werden und umgekehrt,
3. die Herstellung von Sonderhufeisen nach der Methode der neuzeitlichen Schweißtechnik,
4. das Zubereiten von Fohlenhufen,
5. das Herstellen eines Klaueneisens.

1) Hebt auf Bundesgesetzbl. III 7112-1-1

§ 5

Der theoretische Teil der Prüfung wird mündlich abgenommen. Er erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. den allgemeinen Bau des Tierkörpers, insbesondere der Gliedmaßen in ihrer Beziehung zum Hufbeschlagn (spezielle Anatomie),
2. die Bewegungsmechanik der Gliedmaßen, insbesondere der Zehen, des Hufes und der Klauen (spezielle Physiologie),
3. die Huf- und Klauenkrankheiten und Bewegungsstörungen, soweit der Beschlagn ihre Entstehung und Heilung beeinflußt (spezielle Pathologie),
4. die Grundsätze und Regeln für die Ausführung des Beschlagns regelmäßiger, unregelmäßiger, fehlerhafter und krankhafter Hufformen, Gliedmaßenstellungen und -führungen,
5. den Gleitschutzbeschlagn,
6. den Beschlagn zu besonderen Gebrauchszwecken,
7. die Pflege des beschlagenen und unbeschlagenen Hufes,
8. den Klauenbeschlagn und die Klauenpflege,
9. die Einrichtung der Schmiede, die Hufbeschlagngeräte, die zu bearbeitenden Roh- und Werkstoffe und Fertigerzeugnisse,
10. den Tierschutz,
11. die Haftung des Hufbeschlagnschmiedes.

§ 6

Das Ausmaß der Prüfungsanforderungen ist auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschränken, die zur ordnungsmäßigen Ausführung des Huf- und Klauenbeschlagns erforderlich sind.

III.

Zulassung zur Prüfung

§ 7

- (1) Zur Hufbeschlagnprüfung ist zuzulassen, wer
1. die Gesellenprüfung im Schmiedehandwerk bestanden hat,
 2. als Lehrling oder Geselle mindestens zwei Jahre bei anerkannten Hufbeschlagnschmieden tätig gewesen ist,
 3. an einem anerkannten Vorbereitungslehrgang für die Prüfung des Hufbeschlagnschmiedes (§ 8) teilgenommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Antragsteller die für die Ausübung des Huf- und Klauenbeschlagns erforderliche Zuverlässigkeit nicht

besitzt, insbesondere wenn er sich schwerer Verstöße gegen Vorschriften des Tierschutzes schuldig gemacht hat.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen.

§ 8

Der Vorbereitungslehrgang für die Prüfung des Hufbeschlagschmiedes wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt. Die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Lehrgang

1. mindestens zwei Monate dauert und
2. an einer Ausbildungsstätte durchgeführt wird, deren fachliche Leitung und Einrichtung die für die ordnungsgemäße Ausübung des Huf- und Klauenbeschlags erforderliche Ausbildung gewährleisten.

§ 9

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1, soweit die zuständige Behörde nicht Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 zugelassen hat,
2. ein amtliches Führungszeugnis,
3. eine Erklärung darüber, ob und wo sich der Antragsteller bereits einer Hufbeschlagprüfung unterzogen oder zur Ablegung der Hufbeschlagprüfung gemeldet hat,
4. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

§ 10

Die Zulassung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV.

Prüfungsausschuß

§ 11

(1) Die Hufbeschlagprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß als Prüfungsbehörde abgelegt.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde ernennt den Prüfungsausschuß und bestimmt seinen Sitz. Sie beruft den Vorsitzenden und die Beisitzer auf die Dauer von drei Jahren. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die für den Sitz des Prüfungsausschusses zuständige Handwerkskammer kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesinnungsverband des Schmiedehandwerks Vorschläge für die Berufung der Beisitzer machen, die Schmiedemeister sein müssen (§ 12 Abs. 1 Satz 3).

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde führt die Aufsicht über den Prüfungsausschuß. Sie ist berechtigt, Beauftragte zur Prüfung zu entsenden.

Sie kann Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich als Prüfer einer erheblichen Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, ihres Amtes entheben.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Prüfungen, bei denen erhebliche Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen festgestellt werden, für ungültig erklären. Wird die Prüfung für ungültig erklärt, so ist das Prüfungszeugnis einzuziehen.

§ 12

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Vorsitzende muß ein beamteter Tierarzt sein. Zwei Beisitzer müssen Schmiedemeister sein, die als geprüfte Hufbeschlagsschmiede anerkannt sind und den Huf- und Klauenbeschlag seit mindestens zwei Jahren ausüben. Ein Beisitzer muß ein mit Fragen des Hufbeschlags vertrauter Tierarzt sein.

(2) Bei den Entscheidungen des Prüfungsausschusses müssen alle Ausschußmitglieder mitwirken. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht statthaft.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, soweit sie nicht Beamte sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten Reisekosten nach Stufe II der für Landesbeamte geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts und für Zeitversäumnis die von der Handwerkskammer für Beisitzer in Meisterprüfungsausschüssen festgesetzte Entschädigung.

§ 13

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt bei der von der Landesregierung bestimmten Stelle; diese erhält die Prüfungsgebühren und trägt die durch das Prüfungsverfahren entstandenen Kosten.

V.

Prüfungsverfahren

§ 14

(1) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er hat den Prüfungstermin festzusetzen und die Prüfungsfächer unter die Beisitzer zu verteilen.

(2) Die Prüflinge sind zur Prüfung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

§ 15

(1) Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere bei Täuschungsversuchen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung einen der beiden Prüfungsteile ganz oder teilweise, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

(1) Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Noten in den einzelnen Fächern und in den einzelnen Teilen sowie das Ergebnis der Prüfung anzugeben sind.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 17

(1) Der Prüfungsausschuß setzt für jedes Fach eine Note fest und bildet aus diesen Noten für jeden Teil der Prüfung eine Gesamtnote.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = ungenügend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in beiden Teilen der Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 18

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so beschließt der Prüfungsausschuß, zu welchem Zeitpunkt der Prüfling frühestens die Zulassung zur Wiederholungsprüfung beantragen kann; die Frist darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen.

(2) Sind die Prüfungsleistungen in einem Teil der Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so ist der Prüfling insoweit von der Wiederholungsprüfung befreit.

(3) Die Prüfung darf zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird vor demselben Prüfungsausschuß abgelegt. Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 19

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ist dem Prüfling ein Prüfungszeugnis nach dem in der Anlage 1 enthaltenen Muster auszustellen.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende dem Prüfling schriftlich das Prüfungs-

ergebnis sowie den Zeitpunkt mit, zu dem die Zulassung zur Wiederholungsprüfung beantragt werden kann.

VI.

Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied

§ 20

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als geprüfter Hufbeschlagschmied anerkannt. Über die Anerkennung ist eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

(2) Die Anerkennung ist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zurückzunehmen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Hufbeschlagschmied die für die Ausübung seines Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn er sich schwerer Verstöße gegen Vorschriften des Tierschutzes schuldig gemacht hat oder
2. der Hufbeschlagschmied den Huf- und Klauenbeschlag ausübt, obwohl er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte die für die Ausübung seines Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(3) Die Anerkennung kann durch die Behörde, die die Zurücknahme verfügt, wieder erteilt werden, wenn die Wiedererteilung unbedenklich ist.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Die Verordnung über den Hufbeschlag vom 31. Dezember 1940²⁾ (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 4) ist für den in § 1 bezeichneten Bereich nicht mehr anzuwenden.

(2) Hufbeschlagschmiede, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung berechtigt sind, den Huf- und Klauenbeschlag auszuüben, gelten als anerkannte Hufbeschlagschmiede im Sinne dieser Verordnung.

§ 22

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 23

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1965

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

²⁾ Bundesgesetzbl. III 7112-1-1

Anlage 1

Prüfungszeugnis

Herr
geboren am in
wohnhaft in
hat vor dem Prüfungsausschuß in die durch die Verordnung
über den Hufbeslag vom 14. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2095) vorgeschriebene Prüfung zur
Erfangung der Anerkennung als geprüfter

Hufbeschlagschmied

im praktischen Teil mit der Note
im theoretischen Teil mit der Note
bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Anerkennungsurkunde

Herrn
geboren am in
wohnhaft in
wird auf Grund der vor dem Prüfungsausschuß in
am bestandenen Prüfung für Hufbeschlagschmiede gemäß § 20 Abs. 1
der Hufbeschlagverordnung vom 14. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2095) die

Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied

erteilt.

....., den 19.....

(Siegel)

(Die nach Landesrecht zuständige Behörde)

.....
(Unterschrift)

**Zehnte Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Zehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 16. Dezember 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9232-1-10¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 29 StVZO brauchen die zulassungsfreien Anhänger im Gewerbe nach Schaustellerart sowie die nach dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommenen zulassungsfreien Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben in der Zeit bis zum 31. Dezember 1966 nicht zur Hauptuntersuchung vorgeführt zu werden.

§ 2

Die Achte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ord-

nung²⁾ vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 945) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1965

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

¹⁾ Hebt auf Bundesgesetzbl. III 9232-1-8

²⁾ Bundesgesetzbl. III 9232-1-8

**Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich *)**

Vom 17. Dezember 1965

Auf Grund des § 39 Abs. 3 und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), sowie des § 30 Abs. 1 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung vom 12. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 874) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 erhält Nummer 2 die folgende Fassung:

„2. für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer auf Grund der §§ 26 oder 27 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 674) ermäßigt wird, die dafür gültige, aus der allgemeinen Jahreslohnteuertabelle (Nummer 1) abgeleitete Jahreslohnteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West)“.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 erhält die folgende Fassung:
„2. wenn die Lohnsteuer des Arbeitnehmers nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse V oder VI zu berechnen war,“.

b) In der Nummer 13 werden die Worte „nach § 5 oder nach § 5 a des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ durch die Worte „nach den §§ 26 oder 27 des Berlinhilfegesetzes“ ersetzt.

c) In der Nummer 14 werden die Worte „des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ durch die Worte „des § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Berlinhilfegesetzes“ ersetzt.

d) In der Nummer 15 werden die Worte „des § 5 a des Steuererleichterungsgesetzes“ durch die Worte „des § 27 des Berlinhilfegesetzes“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Zitate „§ 27 Abs. 4“ durch „§ 27 Abs. 3“ und „§ 28 a Abs. 1 Ziff. 8“ durch „§ 28 a Abs. 1 Ziff. 7“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch die Worte „einer Belehrung über den Rechtsbehelf“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden

aa) im zweiten Satz die Worte „oder war die Lohnsteuer für eine verheiratete Arbeitnehmerin nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nach einem Vomhundertsatz zu berechnen“ durch die Worte „oder war auf der Lohnsteuerkarte eines verheirateten Arbeitnehmers die Steuerklasse V bescheinigt“ ersetzt,

bb) im dritten Satz die Zitate „§ 20 a Abs. 4“ durch „§ 20 a Abs. 3“, „§ 25 b Abs. 1 und 4“ durch „§ 25 b Abs. 1 und 3“ und „§ 26 Abs. 4“ durch „§ 26 Abs. 4 und 5“ ersetzt und hinter „§ 25 Abs. 3“ das Zitat „§ 25 a Abs. 2“ eingefügt,

cc) im vierten Satz der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 3 Nr. 3)“ durch „(§ 6 Abs. 2 Nr. 3)“ und das Zitat „§ 20 a Abs. 2 Ziff. 11“ durch „§ 20 a Abs. 2 Ziff. 10“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 werden im zweiten Satz die Worte „weil die Voraussetzungen“ durch die Worte „und die Voraussetzungen“ ersetzt.

bb) Die Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Hat in den Fällen der Nummer 1 die Eintragung der günstigeren Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte nicht für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten gegolten, so ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber unter Zugrundelegung der ungünstigeren Steuerklasse durchzuführen; das gleiche gilt für die Zahl der Kinder. Ein etwaiger weiterer Lohnsteuer-Jahresausgleich bleibt dem Finanzamt vorbehalten. Das Finanzamt hat, wenn der Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt wird und die Voraussetzungen für die Gewährung der günstigeren Steuerklasse nicht mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen haben, den Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Maßgabe des § 8 durchzuführen; das gleiche gilt für die Zahl der Kinder.“

cc) In der Nummer 6 werden die Worte „War die Lohnsteuer für eine verheiratete Arbeitnehmerin nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit einem Vomhundertsatz zu berechnen“ durch die Worte „War für einen verheirateten Arbeitnehmer nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse V anzuwenden“ ersetzt.

*) Ändert Bundesgesetzbl. 611-2-4

- c) In Absatz 4 werden die Worte „§§ 5 und 5 a des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ durch die Worte „§§ 26 und 27 des Berlinhilfegesetzes“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- b) Dem neuen Absatz 2 wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. von Versorgungsbezügen im Sinne des § 6 b Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 2 400 Deutsche Mark. Bleiben Versorgungsbezüge nach Nummer 3 beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht, so ermäßigt sich der Höchstbetrag von 2 400 Deutsche Mark um den Betrag, der bei der Besteuerung dieser Versorgungsbezüge bereits berücksichtigt worden ist.“

6. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im ersten Satz hinter den Worten „auf Antrag der Ehegatten“ das Wort „nur“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 2 werden im zweiten Satz die Worte „oder war die Lohnsteuer für die Ehefrau nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nach einem Vomhundertsatz zu berechnen“ durch die Worte „oder war auf der Lohnsteuerkarte eines Ehegatten die Steuerklasse V bescheinigt“ und der letzte Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist beim gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich ein steuerfreier Betrag wegen außergewöhnlicher Belastungen zu ermitteln, so ist für die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung (§ 25 Abs. 3 und 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) der zusammengerechnete Arbeitslohn beider Ehegatten zugrunde zu legen. Der zusammengerechnete Arbeitslohn ist für jeden Ehegatten um den Arbeitnehmer-Freibetrag, den Weihnachts-Freibetrag und um die Werbungskosten, mindestens um den Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 Deutsche Mark, zu kürzen. Außerdem sind die Sonderausgaben der Ehegatten, mindestens 1 872 Deutsche Mark, abzuziehen. Ist der Arbeitslohn eines Ehegatten niedriger als die Summe aus Arbeitnehmer-Freibetrag, Weihnachts-Freibetrag und Pauschbetrag für Werbungskosten (insgesamt 904 Deutsche Mark), so ist für den Ehegatten an Stelle dieser Beträge nur ein Betrag in Höhe des Arbeitslohns abzuziehen.“

- bb) Die Nummern 3 und 4 werden durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

„3. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn sind ferner, vorbehaltlich der Nummern 4 und 5, abzuziehen

- a) für jeden Ehegatten der Weihnachts-Freibetrag von 100 Deutsche Mark (§ 6 Ziff. 12 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung),
 b) ein Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 Deutsche Mark (§ 6 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung),
 c) ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 564 Deutsche Mark,
 d) ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 936 Deutsche Mark.

Ist der maßgebende Arbeitslohn eines Ehegatten niedriger als die Summe der in den Buchstaben a bis c bezeichneten Beträge von insgesamt 904 Deutsche Mark, so ist an Stelle dieser Beträge nur ein Betrag in Höhe des Arbeitslohns abzuziehen.

4. Beträgt der maßgebende Arbeitslohn eines Ehegatten weniger als 904 Deutsche Mark (Nummer 3 letzter Satz) und sind für diesen Ehegatten höhere Werbungskosten als der Pauschbetrag von 564 Deutsche Mark zu berücksichtigen, so sind, abweichend von Nummer 2 und Nummer 3 letzter Satz, abzuziehen

- a) ein Weihnachts-Freibetrag von 100 Deutsche Mark,
 b) ein Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 Deutsche Mark,

höchstens jedoch insgesamt ein Betrag in Höhe des Arbeitslohns,

- c) die Werbungskosten ohne Kürzung um den Pauschbetrag für Werbungskosten von 564 Deutsche Mark,
 d) ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 936 Deutsche Mark.

5. Sind die nachgewiesenen Werbungskosten eines Ehegatten niedriger als der Pauschbetrag für Werbungskosten von 564 Deutsche Mark, aber höher als der um den Weihnachts-Freibetrag und den Arbeitnehmer-Freibetrag gekürzte Arbeitslohn dieses Ehegatten, so sind abzuziehen

- a) ein Weihnachts-Freibetrag von 100 Deutsche Mark,
 b) ein Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 Deutsche Mark,

höchstens jedoch insgesamt ein Betrag in Höhe des Arbeitslohns,

- c) die Werbungskosten in der nachgewiesenen Höhe,

- d) ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 936 Deutsche Mark.“
- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6. In der neuen Nummer 6 wird im ersten Satz die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt und erhält der zweite Halbsatz des zweiten Satzes folgende Fassung:
 „soweit die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zugrunde zu legen sind, ist bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse V bescheinigt ist, die auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten eingetragene Steuerklasse maßgebend.“
 Im letzten Satz werden die Worte „§§ 5 und 5 a des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ durch die Worte „§§ 26 und 27 des Berlinhilfegesetzes“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) In dem neuen Absatz 2 erhält der erste Satz die folgende Fassung:
 „Stellt das Finanzamt beim Lohnsteuer-Jahresausgleich fest, daß die Voraussetzungen des § 18 a Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung für die Gewährung eines Kinderfreibetrags im Laufe des Ausgleichjahres weggefallen sind, so ist nach Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte (§ 18 a Abs. 4 Ziff. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) nicht beantragt hat.“
- c) Der folgende Absatz 3 wird eingefügt:
 „(3) Stellt das Finanzamt beim Lohnsteuer-Jahresausgleich fest, daß die Voraussetzungen des § 18 a Abs. 1 letzter Satz der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung für die Gewährung eines Kinderfreibetrags im Laufe des Ausgleichjahres weggefallen sind, und hat der Arbeitnehmer die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte (§ 18 a Abs. 4 Ziff. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) nicht beantragt, so ist für das Ausgleichsjahr die Steuerklasse und Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die maßgebend gewesen wäre, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung beantragt hätte.“
- d) In Absatz 4 werden die Worte „§§ 5 oder 5 a des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ durch die Worte „§§ 26 oder 27 des Berlinhilfegesetzes“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 des Berlinhilfegesetzes“, die Worte „im Geltungsbereich des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ durch die Worte „im Geltungsbereich des Berlinhilfegesetzes“ und die Worte „§ 2 Nr. 4 des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ durch die Worte „§ 23 Nr. 4 des Berlinhilfegesetzes“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „§ 5 oder § 5 a des Steuererleichterungsgesetzes 1962“ durch die Worte „§§ 26 oder 27 des Berlinhilfegesetzes“ ersetzt.
9. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, vorbehaltlich des Satzes 2, erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1965 anzuwenden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 4 ist erstmals beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1966 anzuwenden.“

10. § 12 erhält die folgende Fassung:

„§ 12

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Berlinhilfegesetzes sowie in Verbindung mit Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377) auch im Land Berlin.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Berlinhilfegesetzes sowie in Verbindung mit Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1964 und Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1965 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte
in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner*)

Vom 17. Dezember 1965

Auf Grund des § 12 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Dem § 1 der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner vom 26. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 667) wird folgender Satz angefügt:

„Er beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1966 an neunundzwanzig Deutsche Mark monatlich.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1965

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 822-4-2

**Verordnung
über die Urheberrolle
Vom 18. Dezember 1965**

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 440-1-3

Auf Grund des § 138 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) wird verordnet:

§ 1

Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Eintragung in die Urheberrolle nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes ist schriftlich beim Patentamt einzureichen.

(2) In dem Antrag sind anzugeben

1. der Name des Urhebers, der Tag und der Ort seiner Geburt und, wenn der Urheber verstorben ist, das Sterbejahr; ist das Werk unter einem Decknamen veröffentlicht, so ist auch der Deckname anzugeben;
2. der Titel, unter dem das Werk veröffentlicht ist, oder, wenn das Werk ohne Titel veröffentlicht ist, eine sonstige Bezeichnung des Werkes; ist das Werk erschienen, so ist auch der Verlag anzugeben;
3. der Zeitpunkt und die Form der ersten Veröffentlichung des Werkes.

§ 2

Inhalt der Eintragung

In die Urheberrolle sind die laufende Nummer der Eintragung, der Tag, an dem der Antrag beim Patentamt eingegangen ist, sowie die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Angaben einzutragen.

§ 3

Alphabetisches Register

Zu der Urheberrolle wird je ein alphabetisches Register der eingetragenen Urhebernamen ein-

schließlich der Decknamen sowie der eingetragenen Titel oder sonstigen Bezeichnungen der Werke geführt.

§ 4

Eintragungsschein

Dem Antragsteller ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Eintragung auszustellen.

§ 5

Kosten

(1) Für die Eintragung wird eine Gebühr von zwanzig Deutsche Mark erhoben.

(2) Für die Erhebung von Kosten für die Ausfertigung eines Eintragungsscheins und für die Erteilung sonstiger Auszüge und deren Beglaubigung ist die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 589) entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für das Verfahren bei der Erhebung der Gebühr nach Absatz 1.

§ 6

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 142 des Urheberrechtsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

**Verordnung
über die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten**

Vom 18. Dezember 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 440-8-1

Auf Grund des § 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1294) wird verordnet:

§ 1

Unabhängigkeit der Mitglieder der Schiedsstelle

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

(2) Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle sind die §§ 41 bis 43 und 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht.

§ 2

Einleitung des Verfahrens

(1) In dem Antrag nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes hat der Antragsteller einen Beisitzer zu benennen sowie den erstrebten Vertragsinhalt anzugeben und zu begründen. Dem Antrag soll eine Abschrift beigefügt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes) stellt die Abschrift des Antrags dem Antragsgegner mit der Aufforderung zu, binnen einer Frist von einem Monat schriftlich ebenfalls einen Beisitzer zu benennen und auf den Antrag zu erwidern. Der Antragsgegner ist darauf hinzuweisen, daß die Nichtbefolgung der Aufforderung die Durchführung des Verfahrens nicht hindert. Der Erwidern soll ebenfalls eine Abschrift beigefügt werden. Die Aufsichtsbehörde stellt die Abschrift dem Antragsteller zu.

(3) Ist der Antragsteller eine Verwertungsgesellschaft, so kann der Antragsgegner erklären, daß er zum Abschluß oder zur Änderung des Vertrages nicht bereit sei. Auf diese Möglichkeit ist er hinzuweisen. Gibt er die Erklärung ab, so ist das Verfahren einzustellen.

§ 3

**Vorbereitung der Verhandlung
durch den Vorsitzenden**

(1) Die Aufsichtsbehörde übersendet nach Eingang der Erwidern des Antragsgegners oder fruchtlosem Ablauf der dafür vorgesehenen Frist die Akten dem Vorsitzenden der Schiedsstelle.

(2) Der Vorsitzende trifft nach Eingang der Akten die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (§ 5) notwendigen Verfügungen.

(3) Der Vorsitzende kann die Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung zu einem Vergleichsversuch ohne Zuziehung der Beisitzer laden. Er ist dazu verpflichtet, wenn beide Beteiligten dies beantragen.

§ 4

Zurücknahme des Antrags

(1) Der Antrag kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung ohne Einwilligung des Antragsgegners, danach nur mit dessen Einwilligung zurückgenommen werden.

(2) Wird der Antrag zurückgenommen, so hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

§ 5

Mündliche Verhandlung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Von der mündlichen Verhandlung kann mit Einverständnis beider Beteiligten abgesehen werden.

(2) Die Verhandlung vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich. Angehörige der Aufsichtsbehörde dürfen als Zuhörer an der Verhandlung teilnehmen.

(3) Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Als Bevollmächtigte oder Beistände der Beteiligten dürfen nur Personen zurückgewiesen werden, die nach § 157 Abs. 1 und 3 der Zivilprozeßordnung von dem mündlichen Verhandeln vor Gericht ausgeschlossen sind. § 157 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Den Schriftführer stellt die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Ermittlung von Amts wegen

(1) Die Schiedsstelle ist an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Sie hat von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Ergebnissen der Ermittlungen und Beweisaufnahmen zu äußern.

(2) Die Schiedsstelle kann vorbehaltlich des Absatzes 3 Beteiligte und Zeugen vernehmen sowie von einem Sachverständigen Gutachten erstatten lassen.

(3) Die Vernehmung eines Zeugen, der nicht freiwillig vor der Schiedsstelle erscheint oder die Aussage verweigert, die Einholung eines Gutachtens

von einem Sachverständigen, der nicht freiwillig vor der Schiedsstelle erscheint oder sonst die Erstattung eines Gutachtens verweigert, sowie eine von der Schiedsstelle für erforderlich erachtete Beeidigung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Beteiligten sind auf Ersuchen der Schiedsstelle von dem Amtsgericht vorzunehmen. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Ausbleiben in der mündlichen Verhandlung

(1) Erscheint der Antragsteller ohne Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung, so gilt der Antrag als zurückgenommen, sofern der Antragsteller nicht binnen einer Frist von zwei Wochen die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(2) Erscheint der Antragsgegner ohne Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Schiedsstelle nach Lage der Akten entscheiden.

(3) Der unentschuldig ausgebliebene Beteiligte hat die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu tragen.

(4) Die Parteien sind in der Ladung zur mündlichen Verhandlung auf die Folgen ihres Ausbleibens hinzuweisen.

§ 8

Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle

(1) Das Amt der Mitglieder der Schiedsstelle ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten auf Antrag von der Aufsichtsbehörde eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753).

(3) Der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält für jedes Verfahren, das nicht vor Übersendung der Akten an den Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1) beendet wird, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt dreihundert Deutsche Mark und, wenn das Verfahren vor Zusammentritt der Schiedsstelle endet, zweihundert Deutsche Mark bei Beendigung durch Vergleich unter Mitwirkung des Vorsitzenden, fünfundsechzig Deutsche Mark bei Beendigung auf andere Weise.

(4) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden festgesetzt. Die Festsetzung ist dem betroffenen Mitglied der Schiedsstelle zuzustellen.

(5) Das Mitglied der Schiedsstelle kann binnen einer Frist von zwei Wochen die gerichtliche Festsetzung beantragen. Über den Antrag entscheidet das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen. Das Oberlandesgericht kann seine Festsetzung von Amts wegen ändern.

(6) Die Festsetzung wirkt nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

§ 9

Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Zeugen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 6, 8 bis 12 und 14 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757). Die §§ 7 und 15 dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen in § 8 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 10

Kosten des Verfahrens

(1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle werden von der Aufsichtsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt zweihundert Deutsche Mark. Sie ermäßigt sich auf fünfzig Deutsche Mark bei Beendigung des Verfahrens vor Übersendung der Akten an den Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1) und auf einhundert Deutsche Mark, wenn das Verfahren nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Zusammentritt der Schiedsstelle beendet wird.

(3) Als Auslagen werden die nach den §§ 8 und 9 zu zahlenden Entschädigungen erhoben sowie sonstige Auslagen in entsprechender Anwendung des § 2 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 589).

§ 11

Entscheidung über die Kosten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Schiedsstelle über die Verteilung der Kosten (§ 10) nach billigem Ermessen. Die Schiedsstelle kann anordnen, daß die einem Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise von der Gegenseite zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(2) Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn die Festsetzung des Vertragsinhalts durch die Schiedsstelle nicht angefochten wird.

§ 12

Festsetzung der Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens (§ 10) und die einem Beteiligten zu erstattenden notwendigen Auslagen (§ 11 Abs. 1 Satz 2) werden von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden der Schiedsstelle festgesetzt. Die Festsetzung ist dem Kostenschuldner und, wenn nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erstattende notwendige Auslagen festgesetzt worden sind, auch dem Erstattungsberechtigten zuzustellen.

(2) Jeder Betroffene kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Festsetzung der Kosten beantragen. Über den Antrag entscheidet das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen.

(3) Im übrigen ist für die Erhebung der Kosten die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 9. Mai 1961 entsprechend anzuwenden.

§ 13**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten auch im Land Berlin.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

**Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung*)**

Vom 18. Dezember 1965

Auf Grund des § 6 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 72 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 2 der Vorschriften zu § 35 (Motorleistung) erhält folgende Fassung:

„2. ab 1. Januar 1968 für andere Fahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge und Züge, jedoch muß ab 1. Januar 1966 eine Motorleistung von mindestens 5 PS je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftfahrzeugs und der jeweiligen Anhängelast vorhanden sein;
für Fahrzeuge, für die eine vor dem 1. August 1960 im Saarland erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder nach dem Personenbeförderungsgesetz besteht, sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Züge, bei denen für das ziehende Fahrzeug eine solche Genehmigung vorliegt, ab 1. August 1968.“

2. Nummer 2 der Vorschriften zu § 41 Abs. 15 (Dauerbremse) erhält folgende Fassung:

„2. ab 1. Januar 1968 für andere Fahrzeuge, für Kraftfahrzeuge, für die eine vor dem 1. August 1960 im Saarland erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder nach dem Personenbeförderungsgesetz besteht, sowie für Anhänger hinter solchen Fahrzeugen ab 1. August 1968.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1965

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9232-1

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung*)**

Vom 20. Dezember 1965

Auf Grund des § 4 Nr. 1 Buchstabe a und des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156), wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes vom Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 35), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 14. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 3 wird hinter „Korrekturbogen,“ angefügt:
„belichteten, nicht entwickelten Filmen,“.
- b) Der Punkt am Schluß des Textes der Nummer 8 wird durch einen Beistrich ersetzt.
- c) Hinter der Nummer 8 wird die nachstehende Nummer 9 angefügt:
„9. die Einfuhr von Briefmarken bis zu einem Wert von 100 Deutsche Mark in Briefen oder Wertbriefen an private Sammler.“

2. Die Freiliste 1 — Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) — wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifnummer aus 12.07 wird bei aus J hinter „Wurzel des Stechapfels“ hinzugefügt:
„ sog. Vincawurzel (Wurzel von Catharanthus roseus oder lanceus)“.
- b) Es wird aufgenommen die Tarifnummer
„aus 38.09 A – I – Nadelholztee, harzhaltig“.
- c) Die Tarifnummer aus 53.02 wird wie folgt gefaßt:
„aus 53.02 Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gebeizt oder gewaschen“.
- d) Die Tarifnummer aus 75.03 wird wie folgt gefaßt:
„aus 75.03 B – I – Pulver aus Nickel“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-11

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1966**

Vom 20. Dezember 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 604-2-2

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 vom 7. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1569) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug des Finanzausgleichs
im Ausgleichsjahr 1966**

(1) Zum vorläufigen Vollzug des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1966 wird der Zahlungsverkehr auf Grund des § 10 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 11. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 137) auf folgende Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	43,9 v. H.
Bayern	36,0 v. H.
Bremen	37,3 v. H.
Hamburg	51,1 v. H.

Hessen	46,8 v. H.
Niedersachsen	26,9 v. H.
Nordrhein-Westfalen	42,7 v. H.
Rheinland-Pfalz	22,3 v. H.
Schleswig-Holstein	11,1 v. H.

(2) Die Finanzämter liefern die nach Absatz 1 vorläufig in Anspruch genommenen Einnahmen täglich an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Ablieferung der Einnahmen anderweitig regeln.

(3) Das Saarland leistet im Zahlungsverkehr nach Absatz 1 und Absatz 2 für das Ausgleichsjahr 1966 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1965

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
8. 12. 65 Vierte Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Getreide und Reis <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7841-5-3</i>	233	11. 12. 65	11. 12. 65
6. 12. 65 II. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) vom 1. Juni 1964	233	11. 12. 65	1. 1. 66
3. 12. 65 Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Durchführungsverordnungen zur Interzonenhandelsverordnung <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 770-2-15; betrifft Bundesgesetzbl. III 770-2-1, 770-2-2, 770-2-3, 770-2-4, 770-2-5, 770-2-8</i>	234	14. 12. 65	15. 12. 65
8. 12. 65 Verordnung Nr. 30/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	234	14. 12. 65	15. 12. 65
10. 12. 65 Verordnung über den Fettgehalt der Margarine <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-5-7; ändert Bundesgesetzbl. III 7842-5-3</i>	235	15. 12. 65	26. 1. 66
8. 12. 65 Verordnung Nr. 29/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	235	15. 12. 65	16. 12. 65
2. 12. 65 Schifffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über die Fahrtgeschwindigkeit auf der Hunte	236	16. 12. 65	20. 12. 65
15. 12. 65 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren und Fleisch aus den Niederlanden	237	17. 12. 65	18. 12. 65
16. 12. 65 Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7400-1</i>	238	18. 12. 65	18. 12. 65
3. 12. 65 Schifffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen auf der Hunte	238	18. 12. 65	1. 1. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—, Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.